Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JUNI 2006 · 121. JAHRGANG · NR. 6/2006

Der Mit- bzw. Drittgewahrsamsinhaber als Vollstreckungshindernis

– Ein „Dauerbrenner“ im Rahmen der Zwangsräumung –

Von Dr. Olaf Riecke, Hamburg

I. Problemstellung

Durch geschicktes Taktieren und Aufnahme immer neuer Personen in die durch den Gerichtsvollzieher zu räumende Wohnung lässt sich eine Räumungsvollstreckung faktisch wohl gänzlich verhindern[1]). Deshalb muss besonderes Augenmerk schon bei Anstreben der Räumungsklage auf die spätere Zwangsvollstreckung (§ 885 ZPO) gerichtet werden. Denn: Was nützt – nach langem kostspieligem Rechtsstreit – ein Räumungstitel gegen den Vertragspartner des Gläubigers, wenn die Zwangsräumung faktisch am Gewahrsam Dritter – für Eingeweihte vorhersehbar und einkalkulierbar – scheitert.

Hier helfen auch die Kostensparmodelle, nämlich

a) die Frankfurter Räumung[2]),
b) die Hamburger Räumung[3]) und/oder
c) die Berliner Räumung[4])

nur noch, Folgeschäden wirtschaftlicher Art[5]) zu minimieren. Die entscheidende Vorfrage muss jedoch lauten: Wen darf und wen muss ich im Erkenntnisverfahren auf Räumung verklagen?

[1]) *Nies*, Praxis der Mobiliarvollstreckung, 1998, Kap. V Rdnr. 58.
[2]) Vgl. AG Frankfurt DWW 2004, 21 sowie *Riecke,* DGVZ 2004, 145 ff.
[3]) Vgl. *Nies*, a. a. O., Kap. 5 Rdnr. 109 ff. sowie *Riecke,* DGVZ 2005, 82 Ziff. 2.
[4]) BGH ZMR 2006, 199 mit Anmerkungen *Körner* sowie *Riecke,* DGVZ 2004, 147 Ziff. II.
[5]) Vgl. zur Kostentragungspflicht des Gläubigers AG Flensburg, DGVZ 2005, 130.

II. Fallgruppen im Spiegel der bisherigen Rechtsprechung

Es erscheint sinnvoll, hier nach typischen Konstellationen bezogen auf die das Mietobjekt tatsächlich nutzenden Personen zu differenzieren.

1. (Alleiniger) Mieter und dessen Ehegatte

Hier bedarf es zweier Räumungstitel. Das hat der BGH mit Beschluss vom 25. Juni 2004[6]) und mit Beschluss vom 5. November 2004[7]) festgestellt. Der Ehegatte des Mieters hat (eigenen) Mitgewahrsam am Mietobjekt. In der Regel sind beide Ehepartner gleichberechtigte Mitbesitzer[8]). Auf die Kenntnis des Vermieters/Gläubigers von den Besitzverhältnissen kommt es nicht an. Wer (selbstständiger) Vollstreckungsschuldner ist, beurteilt sich ganz formal nach den §§ 885 Abs. 1, 750 Abs. 1 ZPO.

Wenn *Scholz*[9]) noch eine auf die materiell-rechtliche Stellung als Mitmieter abhebende Differenzierung bei Ehegatten als Wohnungsnutzer favorisiert und gestützt auf ältere Landgerichtsrechtsprechung[10]) eine abweichende herrschende Meinung feststellt, ist dies jedenfalls ab Mitte 2004 schon

[6]) ZMR 2004, 738 ff.
[7]) FamRZ 2005, 269 ff.
[8]) OLG Jena WuM 2002, 221; OLG Frankfurt WuM 2003, 640 gegen *Schuschke,* NZM 1998, 62.
[9]) MieWo § 885 Rdnr. 10, Stand 12/05.
[10]) LG Freiburg WuM 1989, 571 und LG Baden-Baden WuM 1992, 492.

nicht mehr aktuell. Der Gerichtsvollzieher hat die Gewahrsamsverhältnisse und nicht eventuelle Besitzansprüche materiell-rechtlicher Art vor Ort zu prüfen[11]).

2. Ausgezogener alleiniger Mieter und in der Wohnung verbliebener Ehegatte (getrenntlebende Noch-Eheleute)

Hier ist zu beachten – neben dem zu II. 1. Gesagten – , dass möglicherweise der in der Wohnung zurückgebliebene Ehepartner nicht solvent ist. In dieser Konstellation bietet es sich an, den (bereits aus der von ihm gemieteten Wohnung ausgezogenen) solventen Vertragspartner/Mieter mit zu verklagen. Auf diese Weise ist es möglich, die Zwangsvollstreckungskosten gegenüber beiden Räumungsschuldnern gesamtschuldnerisch geltend zu machen (vgl. § 788 Abs. 1 Satz 3 ZPO in Verbindung mit § 100 Abs. 4 ZPO). Dies bedeutet, dass der Mietvertragspartner trotz seines Auszuges für die Kosten der faktischen Einzelvollstreckung gegen seinen Ehepartner samtverbindlich dem Gläubiger haftet[12]). Diesen Aspekt übersieht *Scholz*[13]). Nach richtiger Auffassung der ZK 62 des LG Berlin[14]) ist die Klage gegen den bereits ausgezogenen Mieter, weil dieser schließlich (sogar ggf. alleiniger) Vertragspartner ist, zulässig[15]).

Kinne[16]) stützt sich auf den Rechtsentscheid des BGH vom 22. November 1995[17]). Es liegt für den Vertragspartner/Mieter auch keine Unmöglichkeit und auch kein Erlöschen des Räumungsanspruchs durch den eigenen Auszug aus der Wohnung vor. Er muss vielmehr bei der Räumung selbst mitwirken. Im Übrigen „droht" ja dem Vermieter/Gläubiger bei einer Versöhnung der getrenntlebenden Eheleute der jederzeitige Wiedereinzug seines Vertragspartners und alleinigen Mieters.

Erst jüngst hat der BGH[18]) zum insoweit vergleichbaren Fall der Freigabe durch den Insolvenzverwalter nach Betriebsfortführung entschieden, dass durch die bloße Besitzaufgabe der Mietsache kein Tatbestand verwirklicht wird, der ein Erlöschen des gegen den Mieter gerichteten Rückgabeanspruchs zur Folge hat. Der Vermieter kann den Mieter daher nach Beendigung des Mietverhältnisses auch dann auf Rückgabe der Mietsache in Anspruch nehmen, wenn dieser sich nicht mehr im Besitz derselben befindet; das Gleiche gilt für den Untermieter[19]). Der Umstand, dass die Erfüllung eines Anspruchs von dem Willen eines Dritten abhängt, begründet für sich genommen keine subjektive Unmöglichkeit. Anderes gilt wohl nur, wenn feststeht, dass der Insolvenzverwalter nicht auf die Schuldnerin rechtlich oder auch nur tatsächlich einwirken und so die Leistung erbringen konnte[20]).

3. Alleiniger Mieter und eingetragener oder sonstiger (sequenzieller) Lebenspartner

Hier gilt auch das zu II. 1. und 2. Gesagte entsprechend. Unter Beachtung des Grundsatzes der Formalisierung in der Zwangsvollstreckung kommt es weder auf die Wirksamkeit der Ehe oder der (eingetragenen) Lebenspartnerschaft an, sondern allein auf die Abgrenzung, ob nämlich die zu räumende Person nur Besitzdiener oder doch Mitgewahrsamsinhaber ist. Im Erkenntnisverfahren lässt sich der Räumungsanspruch, wenn Vermieter und Eigentümer identisch sind, gegenüber dem mitbesitzenden Nichtvertragspartner auf § 985 BGB stützen. Auf § 546 Abs. 2 BGB lässt sich der Anspruch nur stützen, wenn man den Lebenspartner des Mieters als „Dritten" in diesem Sinne qualifiziert.

4. Alle Nutzer sind Mitmieter/Vertragspartner des Vermieters

Dieser Fall ist erst Recht wie II. 1. zu behandeln[21]).

5. Haupt- und Untermieter

Diese Fallkonstellation hat der BGH am 18. Juli 2003[22]) entschieden. Ein bloßer Titel gegen den Hauptmieter genügt nicht. Der BGH stellt ausdrücklich fest, dass nicht durch materiell-rechtliche Erwägungen oder Gesichtspunkte der Billigkeit[23]) die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung außer Kraft gesetzt werden könnten[24]). Bei der Prüfung der Besitz- bzw. Gewahrsamsverhältnisse darf der Gerichtsvollzieher sich deshalb nicht auf die Vertragsurkunde (Untermietvertrag) verlassen. Angeknüpft wird vielmehr an die auf erste Sicht vom Gerichtsvollzieher erkennbaren tatsächlichen Umstände. Wenn der „Untermieter" keinen Gewahrsam begründet hat, kann er ohne gesonderten Titel gegen ihn selbst geräumt werden.

Dennoch gelten auch die §§ 242, 226 BGB (Treu und Glauben sowie Schikaneverbot) im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Insoweit entschied das AG Ludwigshafen[25]) zugunsten des Gläubigers, weil ein Rechtsmissbrauch des Titelschuldners bei der neuen Mitgewahrsamsbegründung und Abschluss des Untermietervertrages nachweislich vorlag und dadurch ausschließlich die Vollstreckung vereitelt werden sollte[26]).

Ähnlich wie beim evidenten Dritteigentum wird man allerdings eine sich dem Gerichtsvollzieher aufdrängende offensichtlich rechtsmissbräuchliche Situation verlangen müssen.

So haben etwa das AG Hamburg-Barmbek und das LG Hamburg[27]) einen derartigen Tatbestand treuwidriger Vereitelung der Zwangsvollstreckung angenommen für einen Fall, in dem der Mieter/Schuldner den Besitz am Mietobjekt einen Tag vor der angesetzten Räumung auf den Streithelfer des voran gegangenen Mietprozesses übertragen hatte. Dem Gewahrsamsinhaber wurden Besitzschutzrechte verweigert. Der Gewahrsamsinhaber wurde auch mit vermeintlichen Ansprüchen auf ein Recht zur Besitzeinräumung gegenüber dem Schuldner nicht gehört. Das Gericht schrieb den Räumungsschuldnern ins Stammbuch, sie hätten es darauf angelegt, durch eigenmächtiges Handeln in der Zwangsvollstreckung eine Besitzposition durchzusetzen, die ihnen im vorangegangenen Räumungsverfahren durch Urteil des Landgerichts verwehrt worden war.

6. Mieter und minderjährige Kinder

Hier bedarf es nach h. M. nur eines Titels gegen die/den Mieter. Minderjährige Kinder haben keinen Gewahrsam. Sie

---

11) So auch *Kinne* in *Kinne/Schach/Bieber*, 4. Aufl. 2005 § 546 Rdnr. 2 c.

12) *Zöller*, ZPO § 788 Rdnr. 10.

13) MieWo § 546 Rdnr. 16.

14) ZMR 2004, 516 ff.

15) A. A. ZK 64 des LG Berlin GE 2003, 529 und *Schuschke,* NZM 2005, 686 rechte Spalte, allerdings ohne Problembewusstsein für die Räumungsverpflichtung des Mieters hinsichtlich aller Personen und Sachen, die sich im Mietobjekt befinden.

16) *Kinne/Schach/Bieber,* § 546 Rdnr. 2 a.

17) ZMR 1996, 182.

18) BGH Urteil vom 2. Februar 2006, IX 46/05, ZMR 2006, 438.

19) BGHZ 119, 300, 304; 131, 176, 182.

20) Vgl. BGHZ 131, 176, 183 f; BGH, Urteil vom 9. Oktober 1974 – VIII ZR 113/72, NJW 1974, 2317; vom 24. Juni 1982 – III ZR 178/80, NJW 1982, 2552, 2553.

21) Vgl. *Scholz* in MieWo § 546 Rdnr. 10.

22) ZMR 2003, 826; vgl. dazu kritisch *Pauly,* ZMR 2005, 338.

23) So aber auch OLG Hamburg ZMR 1993, 16.

24) Vgl. auch *Fallak,* ZMR 2004, 324.

25) ZMR 2002, 925.

26) Vgl. auch *Fallak*, ZMR 2003, 804.

27) ZMR 2005, 791.

sind Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB. Dies ergibt sich aus § 1631 Abs. 1 BGB[28]). Nach *Schuschke*[29]) haben dagegen bereits über 14 Jahre alte Kinder Mitbesitz an den ihnen zugewiesenen Zimmern und an den zur allgemeinen Nutzung dienenden Räumen der Mietwohnung. Dem folgt allerdings die vorherrschende Meinung zu Recht nicht[30]).

7. Mieter und volljährige Kinder

Nach Auffassung des OLG Hamburg[31]) soll bei volljährigen Kindern danach zu differenzieren sein, ob diese sich noch in der Berufsausbildung befinden und weiterhin in der elterlichen Wohnung das ihnen zugewiesene Zimmer nutzen oder ob eine weitergehende Selbstständigkeit zu bejahen ist. Im ersten Fall genügt nach Auffassung des OLG Hamburg ein Titel gegen die Eltern, denn es habe sich durch Volljährigkeit der Kinder an den bisherigen Gewahrsamsverhältnissen (vgl. II. 6.) nichts geändert. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Auch Unterhaltsempfänger können Mitgewahrsam haben.

Selbst wenn die Auffassung von *Schuschke*[32]), dass schon über 14-jährige, noch minderjährige Kinder als Mitbesitzer einzustufen sind, abgelehnt wurde, ist die zeitliche Zäsur spätestens mit Beginn der Volljährigkeit anzusetzen. So entschied auch das LG Heilbronn[33]) dass es bei Volljährigen immer eines weiteren im Erkenntnisverfahren zu erstreitenden Vollstreckungstitels gegen die Kinder bedarf. Das Gericht folgt ausdrücklich dem Beschluss des BGH vom 25. Juni 2004[34]). Nach h. M. wandelt sich spätestens mit der Volljährigkeit im Normalfall der Status des Kindes vom Besitzdiener zu dem eines Mitbesitzers/Mitgewahrsamsinhabers. Auf die Kenntnis des Vermieters vom konkreten Besitzwillen des volljährigen Kindes kommt es nicht an. Entscheidend ist die tatsächliche Situation vor Ort. Allenfalls beim „Muttersöhnchen" kann der Gerichtsvollzieher ausnahmsweise noch Zweifel am eigenen Mitgewahrsam des Volljährigen haben.

Bringt der Vermieter in Erfahrung, dass eines der Kinder seines Vertragspartners/Mieter demnächst volljährig wird, bedarf es einer subjektiven Klageerweiterung im Erkenntnisverfahren, die – jedenfalls in I. Instanz – problemlos möglich ist.

8. Verheimlichte Mitbewohner

Nach Auffassung des Kammergerichts[35]) und des AG Hildesheim[36]) soll der fehlenden Kenntnis des Vermieters vom Einzug des Dritten Bedeutung im Rahmen der Zwangsvollstreckung zukommen. Diese Auffassung lässt sich nicht mehr halten vor dem Hintergrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung[37]). Geht man weiter davon aus, dass der Erlass eine Vollstreckungstitels gegen „Unbekannt"[38]) die absolute Ausnahme ist, kommt bei schwieriger Gewahrsamslage ggf. ein Auskunftsanspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter aus § 242 BGB zum Tragen[39]). Der Mieter wird dann verurteilt, Vor- und Nachnamen sowie ggf. Geburtsdaten der Besitzer dem Vermieter mitzuteilen. Der Mieter wird von der Rechtsprechung als verpflichtet angesehen, an der Identifizierung der weiteren Räumungsschuldner mitzuwirken. Hierdurch verletzt er auch nicht das Persönlichkeitsrecht der zu bezeichnenden Personen. Die Mithilfe bei der Identifizierung potentieller Räumungsschuldner schuldet der Mieter seinem Vertragspartner/Vermieter/Gläubiger.

9. Insolventer Mieter und volljähriges Kind

Auch aus dem Eröffnungsbeschluss im Insolvenzverfahren kann nur gegen den Schuldner selbst und nicht gegen den volljährigen Sohn und dessen Lebensgefährtin vollstreckt werden[40]). Entsprechendes gilt für die Vollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluss gegen einen Dritten[41]).

10. ausgezogener Mieter und Hausbesetzer

Selbst hier kommt es nicht auf die materiell-rechtliche Lage an. Ein Titel gegen den/die Hausbesetzer[42]) kann auch ausnahmsweise eine einstweilige Verfügung auf Räumung (vgl. § 940 a ZPO) sein.

III. Umschreibung des Vollstreckungstitels; titelergänzende Klausel

1. Plötzliches Auftauchen eines Drittgewahrsamsinhabers

Der ehemalige Insidertip[43]) funktioniert in der Praxis ersichtlich nicht[44]). Schon deshalb ist es wichtig, die Veränderungen im Tatsächlichen bereits im Erkenntnisverfahren z. B. durch subjektive Klageerweiterung zu berücksichtigen. Zwar hat *Fallak*[45]) vorgeschlagen, die Titelumschreibung über das Protokoll des Gerichtsvollziehers zu forcieren. Aber wie soll der Gerichtsvollzieher bestätigen, dass der (Mit-)Gewahrsamsinhaber „nach Rechtshängigkeit" erst diese Position erlangt hat?

2. Bei nach Rechtshängigkeit volljährig gewordenem Kind des Schuldners

Hier gilt für das volljährige Kind das oben zu II. 7. Gesagte analog. Allerdings kommt in dieser Fallkonstellation eine Titelumschreibung über das Gerichtsvollzieherprotokoll und das durch Personalausweis oder ähnliches nachweisbare Volljährigwerden des Kindes nach Klagezustellung im Räumungsprozess durchaus in Betracht. Titelergänzende Klauseln gegen den Besitznachfolger werden jedenfalls anerkannt[46]).

Schuschke[47]) will in allen Fällen nachträglicher Besitzerlangung durch Dritte den Vermieter auf die Klauselklage nach § 731 ZPO verweisen. Nach richtiger Auffassung dürfte der Gläubiger/Vermieter die Wahl haben, ob er nicht stattdessen eine Räumungsklage einreicht.

IV. Fazit:

Nur bei evident fehlendem Mitgewahrsam, bei minderjährigen Kindern und offensichtlichen Fällen des Rechtsmissbrauchs bedarf es keines gesonderten Titels gegen den im Räumungsobjekt befindlichen Dritten.

---

28) Vgl. AG Augsburg NZM 2005, 480; BGH ZMR 2004, 738 = WE 2005, 19.
29) NZM 2005, 686 und NZM 2005, 11.
30) Zöller/*Stöber*, ZPO § 885 Rdnr. 7.
31) ZMR 1991, 143.
32) NZM 2005, 686 Fußnote 56.
33) DGVZ 2005, 167 = Rechtspfleger 2005, 154.
34) ZMR 2004, 738.
35) NZM 2003, 105.
36) DGVZ 2003, 93.
37) Vgl. BGH ZMR 2003, 826; *Schuschke* NZM 2005, 686 ff.
38) Vgl. LG Kassel NJW-RR 1991, 381.
39) OLG Hamburg ZMR 1999, 108 ff.
40) Vgl. LG Trier NZM 2005, 599 gestützt auf BGH ZMR 2004, 738 ff.
41) Vgl. LG Darmstadt DGVZ 1996, 72.
42) Vgl. *Schuschke,* NZM 2005, 686 linke Spalte.
43) *Nies*, MDR 1999, 1113 sowie Nies, Praxis der Mobiliarvollstreckung Kap. V Rdnr. 63.
44) *Ormanschick,* WE 2000, 255.
45) ZMR 2003, 805.
46) *Schuschke,* NZM 2005, 687.
47) NZM 2005, 687.

Effektivität und Erfolge in der Zwangsvollstreckung

Vergleichende Betrachtungen von OGV Horst Hesterberg, Münster, und Gerichtsvollzieher Marc Schmitz, St. Vith, Belgien

Die Verfasser kennen sich seit 1994. Die Landesverbände Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen und Saarland im DGVB haben damals Kollegen aus Belgien, Luxemburg, Frankreich und den Niederlanden in die Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte nach Monschau eingeladen, um andere Gerichtsvollziehersysteme kennen zu lernen. Daraus entstanden ist der so genannte „Monschauer Kreis". Mehrere deutsche Kollegen haben Besuche bei den ausländischen Kollegen gemacht und darüber Berichte geschrieben, die anschließend in einem Abschlussbericht veröffentlicht worden sind. Anschließend sind Mitglieder des „Monschauer Kreises" in fast allen Bundesländern gewesen und haben dort die Kollegen über ihre Eindrücke von den Besuchen und über die verschiedenen Gerichtsvollziehersysteme informiert.

Aus den gemachten Erfahrungen und mit dem Willen, das Berufsbild des deutschen Gerichtsvollziehers weiterzuentwickeln, ist 1995 vom DGVB die Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz" ins Leben gerufen worden, die sich u. a. die gewonnenen Erfahrungen aus dem „Monschauer Kreis" zu Nutze gemacht hat und zukunftsorientierte Vorstellungen in ihrem 2001 verabschiedeten Abschlussbericht vorgestellt hat.

Insbesondere die Gedanken zum vorgerichtlichen Mahnverfahren (Rechnungspräsentation/Abwendungsverfahren), zur Tatsachenfeststellung, zur Übernahme von Tätigkeiten als Insolvenzverwalter und zum Treuhänder haben u. a. in diesem Abschlussbericht ihren Niederschlag gefunden.

Zwischenzeitlich liegt der weitere Bericht der Kommission „Strukturelle Änderungen" vor, der auf der 79. Ländervertreterversammlung in Schleswig verabschiedet worden ist und sich u. a. insbesondere mit den Kosten eines Gerichtsvollzieherbüros in einem freien System und der Finanzierbarkeit eines solchen Büros, unter besonderer Berücksichtigung der Übertragung weiterer Aufgaben, beschäftigt.

Weiterhin haben die Bemühungen um eine Rechtsangleichung in Europa zu Initiativen hinsichtlich

- der Einführung eines europäischen Mahnverfahrens
- der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
- grenzüberschreitender Kindeswegnahmen
- grenzübergreifender Zustellungen

geführt.

In Deutschland sind im Laufe der letzten Jahre die Gläubigerinteressen durch die Erweiterung des Schuldnerschutzes immer mehr in den Hintergrund getreten, und zwar u. a. insbesondere durch

- Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Januar 2002 und 1. Juli 2005,
- erweiterte Restschuldbefreiung zum 1. Dezember 2001,
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesens und anderer Gesetze,
- Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung.

Hierauf hat Prof. Dipl.-Rpfl. *Udo Hintzen* in seinem Beitrag „Die Apokalypse der Zwangsvollstreckung" (NJW-Editorial; Heft 48/2004) zu Recht hingewiesen.

Im Rahmen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle ist den deutschen Gerichtsvollziehern u. a. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Ratenzahlungsbewilligung gem. §§ 806 b, 807, 903 ZPO übertragen worden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei dem Gerichtsvollzieher hat unbestreitbar zu einer Beschleunigung des Verfahrens beigetragen, da kein gesonderter Antrag mehr bei dem Vollstreckungsgericht gestellt werden muss. Auch sind die Auskünfte der Schuldner vollständiger geworden, da vor Ort die Angaben besser anhand von vorhandenen Schriftstücken zu machen sind. Auch haben unbestreitbar die mehr eingenommenen Gelder zu Erfolgen in der Zwangsvollstreckung geführt.

Eine gegenteilige Meinung wird von dem Rechtsbeistand *Bernd Schmidt* in seinem Beitrag in der DGVZ (2005, S. 180 f.) vertreten. Die Praxis zeigt aber, dass nur ganz wenige der Vermögensverzeichnisse unvollständig sind und der Nachbesserung bedürfen.

Der Gläubiger hat ein Recht auf eine zügige und effektive Zwangsvollstreckung aus Artikel 14 GG. Deshalb muss die erfolgreiche Zwangsvollstreckung aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten unbedingt gesichert sein.

Die Zahlen der Insolvenzverfahren aus dem Jahre 2004 sprechen aber auch für sich.

Im Jahre 2004 hat es in NRW 9 496 eröffnete Insolvenzverfahren und 12 372 Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren gegeben.

In Belgien gab es im Jahre 2004 8 025 Firmeninsolvenzen und 41 207 Privatinsolvenzen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es bis zum 30. Juni 2005 allein 45 980 Privatinsolvenzen gegeben hat. Es ist also fast eine Verdopplung für 2005 zu erwarten. Bei den Privatinsolvenzen war im Jahre 2004 in Belgien somit etwa jeder 240. Einwohner, und in NRW etwa jeder 1 300. Einwohner betroffen.

Eine zeitnahe, effektive und erfolgreiche Zwangsvollstreckung ist deshalb erst recht nötig.

Aus all diesen Gedanken heraus ist bei den Verfassern der Wunsch gewachsen, insbesondere vor Ort, Vergleiche hinsichtlich der Effektivität und der Erfolge in der Zwangsvollstreckung anzustellen.

Bei den gegenseitig durchgeführten Besuchen in Deutschland und Belgien konnten insbesondere folgende Erfahrungen gemacht werden, die anhand von Beispielen aufgezeigt werden sollen:

Bei einer Vollstreckung auf einem Bauernhof in Belgien wurden u. a. 20 Rinder gepfändet. Belassen wurden dem Schuldner Futtervorräte für einen Monat (Artikel 1408 des Gerichtsgesetzbuches).

In Deutschland wären der erhöhte Pfändungsschutz der §§ 811 Abs. 1 Ziffer 4, 865 Abs. 1 und 2 ZPO zu beachten gewesen und somit eine Vollstreckung vermutlich ins Leere gelaufen.

Bei einer durchgeführten Vollstreckung in einer Schreinerei sind eine Reihe von Maschinen gepfändet worden. In diesem Fall sind dem Schuldner nur Gegenstände oder/und Vorräte im Wert von 2 500,– Euro zu belassen. In Deutschland hätten der Pfändung die Vorschriften des § 811 Abs. 1 Ziffer 5 ZPO entgegengestanden.

Das gleiche trifft für eine durchgeführte Pfändung in einer Metallbaufirma zu.

Bei durchgeführten Vollstreckungen in Privatwohnungen sind u. a. Wäschetrockner, Fernsehgeräte, DVD-Player und Einrichtungsgegenstände gepfändet worden. Hierbei sind insbesondere völlig wertlose Gegenstände gepfändet worden. Die Pfändung in Deutschland hätte gemäß den Vorschriften der §§ 803 Abs. 2, 811 Abs. 1 Ziffer 1, 812 ZPO gar nicht durchgeführt werden dürfen. Sie dienen aber in Belgien u. a. dazu, den „Druck auf den Schuldner" zu erhöhen und können jederzeit vom belgischen Gerichtsvollzieher zum Ruhen gebracht werden, falls der Schuldner zum Versteigerungstermin nicht zahlen kann. Dann kann anschließend aber durchaus im Rahmen von Ratenzahlungen, auch in sehr kleinen Größenordnungen, die Forderung beigetrieben werden. Hierbei sind keinerlei Fristen hinsichtlich der Dauer des Verfahrens zu beachten. Sie können durchaus mehrere Jahre, in Ausnahmefällen sogar Jahrzehnte, dauern. Dem Gerichtsvollzieher ist völlig freigestellt, wie er im jeweiligen Fall, im Einverständnis des Gläubigers, das Verfahren weiter betreibt und abwickelt. Gerade diese Verfahrensweise macht den eigentlichen Vollstreckungserfolg in Belgien aus, da die Angelegenheit bis zur endgültigen Erledigung vom Gerichtsvollzieher bearbeitet wird, wobei unter Erledigung eine vollständige Zahlung der Forderung zu verstehen ist. Im Durchschnitt beträgt die Erledigungsdauer 18 Monate und die Erfolgsquote durchschnittlich 70 Prozent.

In dem neuen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist in dem § 802 b Abs. 2 ZPO eine Frist von 12 Monaten zur Ratentilgung vorgesehen, reicht aber nach Ansicht der Verfasser aus den in Belgien gemachten Erfahrungen immer noch nicht aus, da auch in Deutschland nur auf diesem Wege Erfolge in der Zwangsvollstreckung zu erzielen sind.

Der Kollege *Schmitz* nimmt im Jahr ca. 1 000 tatsächliche Pfändungen vor. Aber nur in ein bis zwei Prozent der Pfändungen kommt es tatsächlich zur Versteigerung, da in allen anderen Verfahren unter dem Druck der ausgebrachten Pfändung Ratenzahlungen geleistet werden oder aber die Versteigerung nicht durchgeführt wird, da nur mit einem Verkaufserlös zu rechnen ist, der nicht einmal die zu erwartenden Kosten deckt. Die diesbezügliche Entscheidung auf Fortführen bzw. Einstellen des Verfahrens bleibt dem Gläubiger überlassen. Eine Aufhebung der Pfändung erfolgt jedoch nicht, sondern lediglich ein Aussetzen der Vollstreckung auf unbestimmte Zeit. Zu erwähnen sei ebenfalls, dass der belgische Gerichtsvollzieher aufgrund des bestehenden Titels, aus dem heraus vollstreckt wird, ohne weiteres eine Wohnungsöffnung vornehmen lassen kann. Ein zusätzlicher, richterlicher Beschluss ist nicht erforderlich.

Die Mobiliarpfändung erfolgt immer in Anwesenheit eines Zeugen, der den Gerichtsvollzieher begleitet. Das gepfändete Mobiliar (einschließlich Fahrzeuge) bleibt generell in der Obhut des Schuldners bis zu einigen Tagen vor dem anberaumten Versteigerungstermin, der jedoch frühestens einen Monat nach erfolgter Pfändung festgelegt werden darf.

Schließlich bleibt zu bemerken dass im Falle einer Versteigerung der Verkaufserlös nicht unbedingt dem betreibenden Gläubiger zu Gute kommt, sondern der Gerichtsvollzieher ein Verteilungsprotokoll erstellen und dabei alle ihm bekannten Gläubiger berücksichtigen muss. Das Privileg einer Forderung hängt nämlich in Belgien nicht vom Zeitpunkt der Vollstreckung ab, sondern von der Art der Forderung. So sind z. B. Forderungen von Finanzämtern oder Sozialkassen bevorrechtigt, selbst wenn sie noch gar nicht zur Vollstreckung gelangt sind.

Bei dem Besuch des Kollegen *Schmitz* in Deutschland war zu beobachten, dass eine Reihe von Schuldnern genau im Bilde waren, welchen Schutz sie genießen und wären auch nicht bereit gewesen, kleinste Raten zu zahlen, wobei nach Auffassung der Verfasser eine Familie mit zwei Kindern und einem monatlichen Gesamteinkommen von ca. 1 300,– Euro durchaus in der Lage sein müsste, mindestens eine Rate von 50,– Euro monatlich leisten zu können. Eine Pfändung von ca. 30 bis 50 vorhandenen CDs scheitert aus dem Gesichtspunkt des § 803 Abs. 2 ZPO, könnte aber den Schuldner schnell zu einer Ratenzahlung bewegen.

Dies könnte selbst bei einer Mobiliarpfändung in Asylbewerberunterkünften zu Erfolgen führen, die in Belgien durchaus erfolgen. Der belgische Gerichtsvollzieher würde beispielsweise im Inkassobereich die Schuldner aufsuchen und mit ihnen zusammen in einer Bank oder Sparkasse Überweisungsformulare oder Daueraufträge ausfüllen. In Deutschland undenkbar, aber sicherlich Erfolg versprechend, da nach den gemachten Erfahrungen der Verfasser eine ganze Reihe von Asylbewerbern durchaus ihre Schulden bezahlen wollen, aber u. a. aus sprachlichen oder organisatorischen Gründen gar nicht dazu in der Lage sind.

Zu der Forderung des DGVB nach einer Vollstreckung aus einer Hand ist in diesem Zusammenhang besonders interessant, dass bei der Vollstreckung durch die Kommunen in NRW zwar ebenfalls eine Pfändungsgebühr in Höhe von 20,– Euro, aber keine Versteigerungsgebühr anfällt, so dass bei den Kommunen bei der Pfändung der Kostengesichtspunkt nicht so ins Gewicht fällt, wie bei den Gerichtsvollziehern, die die Versteigerungsgebühr in Höhe von 40,– Euro bei dem evtl. Erlös der Pfandstücke mit berücksichtigen müssen. Auch das Verfahren, die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher selbständig zum Ruhen zu bringen, würde den Druck bestehen lassen und würde nach Auffassung der Verfasser den Schuldner durchaus zu freiwilligen Zahlungen bewegen. Auch fällt bei der Pfändung einer Vielzahl von Gegenständen der Erlös höher aus und der Kostengesichtspunkt tritt mehr in den Hintergrund. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang auch noch auf Unterschiede bei der Pfändung von Arbeitslohn eingegangen werden.

In Belgien gibt es zwar auch unpfändbare Einkünfte, die den Vorschriften des § 850 a – k ZPO in Deutschland entsprechen. Der Mindestbehalt bei ledigen Schuldnern beträgt 907,– Euro (Stand 2006), 83,– Euro weniger als in Deutschland (Artikel 1409 GGB). Für jedes unterhaltspflichtige Kind erhöht sich der Betrag um 55,– Euro (Stand 2006). Falls der Schuldner jedoch ein Nettoeinkommen von 974,– Euro haben sollte, sind 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zu 907,– Euro, das entspricht 13,40 Euro zur Tilgung von Schulden pfändbar (Stand 2006).

Bei einem Nettoeinkommen von 1075,– Euro sind zusätzliche 30 Prozent des Unterschiedsbetrages zu 974,– Euro pfändbar, demnach 30,30 Euro. Und bei einem Nettoeinkommen von bis zu 1175,– Euro sind weitere 40 Prozent des Unterschiedsbetrages zu 1 075,– Euro pfändbar, das sind 40,– Euro (Stand 2006). Bei einem Einkommen über 1 175,– Euro ist alles, was diesen Betrag übersteigt, pfändbar. So sind beispielsweise bei einem Einkommen von 2 000,– Euro insgesamt: 13,40 Euro + 30,30 Euro + 40 Euro + 825 Euro = 908,70 Euro pfändbar, in Deutschland jedoch nur 710,40 Euro.

Bei rückständigem Unterhalt ist das gesamte Arbeitseinkommen pfändbar, auch auf die Gefahr hin, dass der Schuldner damit im Rahmen der Sozialhilfe dem Staat zur Last fallen könnte. Da jedoch auch eine evtl. zu zahlende Sozialhilfe in vollem Umfang für Unterhaltsansprüche pfändbar ist, steht der Schuldner anschließend völlig mittellos dar; in Deutschland aus sozialpolitischen Gründen völlig undenkbar.

In Belgien werden aber allgemein nur sehr wenige Forderungspfändungen durchgeführt, da ähnlich wie bei der Aufteilung des Verkaufserlöses einer Versteigerung, auch hier das Prinzip gilt, dass der Gerichtsvollzieher ein Verteilen der zur Verfügung stehenden Beträge sicherstellen muss und es somit meistens unwahrscheinlich ist, dass der betreibende Gläubiger überhaupt etwas erhält. Die Forderungspfändung macht somit nur einen Sinn, wenn man weiß, dass der betreibende Gläubiger bevorrechtigt ist (z. B. Unterhaltszahlungen) oder aber kein anderer, bevorrechtigter Gläubiger Ansprüche geltend macht.

Die in Deutschland in den letzten Jahren immer wieder erhobene Forderung nach dem Zugriff auf verschiedene Dateien, um die Effektivität und die Erfolge in der Zwangsvollstreckung zu steigern, ist bisher an den Einwendungen der Datenschützer gescheitert.

Der belgische Gerichtsvollzieher dagegen holt schon bei Eingang des Auftrages Auskünfte aus dem landesweiten Nationalregister ein, in Deutschland mit den Daten der Einwohnermeldeämter vergleichbar. Aus den abgerufenen Daten ergeben sich die Nationalität, die Personen des Haushaltes mit Vornamen und Namen, Geburtsdatum und sämtliche ehemaligen Wohnsitze des Schuldners der letzten 20 Jahre, sowie der aktuelle Wohnsitz des Schuldners, dessen Geburtsdatum und Geburtsort sowie alle standesamtlichen Eintragungen (Eheschließung, Scheidung etc.). Die Einsicht unterliegt einem strengen Datenschutz. Es bedarf zur Konsultierung dieser Datenbank keines vollstreckbaren Titels. Der Gerichtsvollzieher darf die abgefragten Daten nicht an Dritte weitergeben, da er sonst den Zugang zu dem Nationalregister verlieren kann und somit nicht mehr konkurrenzfähig ist. Er würde demnach zwangsläufig Aufträge an Kollegen verlieren.

Aus öffentlichen Dateien, die für jeden zugänglich sind, kann der Gerichtsvollzieher u. a. aus der zentralen Unternehmensdatenbank, vergleichbar dem Handelsregister in Deutschland, abfragen, ob die schuldnerische Firma ihre Sozialbeiträge regelmäßig zahlt und, ob evtl. Wechselproteste erfolgt sind. Weiterhin kann er die personelle Zusammensetzung der Firma und deren Bilanzen einsehen. Auch kann er feststellen, ob die schuldnerische Firma früher bereits unter anderen Firmennamen agiert hat.

Weiterhin kann der belgische Gerichtsvollzieher Auskünfte aus dem Registeramt und Hypothekenamt, vergleichbar dem Grundbuchamt in Deutschland, einholen. Somit kann er u. a. feststellen, ob das Grundstück und/oder das Haus des Schuldners belastet ist, und wenn ja, wie hoch.

Auch wird schon bei Eingang des Auftrages ein Auszug aus dem Kfz-Zulassungsregister eingeholt, in dem sämtliche jemals auf den Schuldner zugelassenen Fahrzeuge verzeichnet sind. Die Konsultierung dieser Datenbank erfordert allerdings einen vollstreckbaren Titel. Aus einer über 30-jährigen Tätigkeit als Gerichtsvollzieher ist dem in Deutschland tätigen Verfasser bekannt, dass gerade nach der Pfändung und einem sofortigen Abzug eines Pkws die Zahlungsbereitschaft der Schuldner enorm zunimmt.

Außerdem ermöglicht die Konsultierung des Landesamtes für Soziale Sicherheit es dem Gerichtsvollzieher, die Identität des Arbeitgebers des Schuldners in Erfahrung zu bringen bzw. die Zahlstellen von Ersatzeinkünften wie Arbeitslosengeld, Renten, usw. Auch in diesem Falle ist die Vorlage eines vollstreckbaren Titels gegen den Schuldner erforderlich.

In Belgien existiert zwar keine eidesstattliche Versicherung, in der ein Schuldner in Deutschland nach erfolgloser Mobiliarvollstreckung sein Vermögen offen legen muss, jedoch sind durch die Informationen, die der belgische Gerichtsvollzieher vor und während der Vollstreckung einholen kann, die Vermögensverhältnisse des Schuldners in einem frühen Stadium der Vollstreckung sehr transparent. Hierdurch ist der Erfolg und die Effektivität schon vorprogrammiert. Hinzu kommt, wie schon obig erwähnt, dass durch die Möglichkeit, auch länger dauernde Ratenzahlungen gewähren zu können, die Erfolgsquote deutlich erhöht wird.

Der bereits erwähnte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sieht in § 802 Abs. 1 ZPO zwar auch u. a. die Einholung von Auskünften bei Rentenversicherungsträgern, bei dem zentralen Fahrzeugregister und hinsichtlich vorhandener Kontoverbindungen vor, jedoch bleibt nur eine bald mögliche Umsetzung zu wünschen, zumal der bereits seit ca. sieben Jahren von den Gerichtsvollziehern gewünschte Zugriff auf das zentrale Schuldnerverzeichnis in NRW vom eigenen PC in den Büros nicht einmal zustande gekommen ist.

Abschließend erlauben sich die Verfasser provokatorisch festzustellen, dass es sich als Schuldner immer noch besser in Deutschland als in Belgien leben lässt.

Anmerkung:

In der Vergangenheit haben u. a. Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg und am 26. Januar 2006 die Justizministerin des Landes NRW, Frau Roswitha Müller-Piepenkötter, mit einem Mitarbeiter aus dem Justizministerium das Büro des Kollegen Marc Schmitz in St. Vith (Belgien) besucht. Anläßlich der Besuche hat der Kollege Schmitz u. a. Informationen zum Status, den Tätigkeiten und den Arbeitsabläufen in den Büros der belgischen Gerichtsvollzieher vermittelt, die von den Besuchern mit sehr großem Interesse aufgenommen worden sind, zumal diese sicherlich auch zur Meinungsbildung bei den derzeitigen Bestrebungen hin zu einem freien Gerichtsvollziehersystem in Deutschland beigetragen haben dürften.

RECHTSPRECHUNG

§§ 709, 714 BGB; 170 Abs. 1 u. 3 ZPO

Der Vollstreckungstitel, aufgrund dessen die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgen soll, muss an ihren Geschäftsführer oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, an einen ihrer Gesellschafter zugestellt werden.*)

BGH, Beschl. v. 6. 4. 2006
– V ZB 158/05 –

*) amtlicher Leitsatz

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beantragte am 20. September 2004 die Anordnung der Zwangsverwaltung des in dem Eingang dieses Beschlusses bezeichneten Grundstücks. In Abteilung I des Grundbuchs sind 42 Eigentümer in Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen. Als Vollstreckungstitel legte die Gläubigerin die gegen die in dem Grundbuch eingetragenen Eigentümer erteilte vollstreckbare Ausfertigung einer auf die Gläubigerin umgeschriebenen notariell beurkundeten Grundschuldbestellung vor, in welcher die Unterwerfungserklärung nach § 800 ZPO enthalten ist. Diese Ausfertigung war am 3. September

2004 an H.-G. S., einen der Gesellschafter der Schuldnerin, laut Zustellungsurkunde „als GF der BGB“ zugestellt worden.

Mit Verfügung vom 24. September 2004 hat das Amtsgericht der Gläubigerin mitgeteilt, dass dem Antrag noch nicht entsprochen werden könne. Die Zustellung an H.-G. S. reiche nicht aus, weil die Gläubigerin nicht bewiesen habe, dass er von allen Gesellschaftern zum geschäftsführenden Gesellschafter bestellt worden sei; deshalb müsse der Vollstreckungstitel nebst -klausel an alle Miteigentümer bzw. Gesellschafter zugestellt werden. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Gläubigerin ist erfolgreich gewesen. Das Landgericht hat das Amtsgericht unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung angewiesen, von den darin geäußerten Bedenken Abstand zu nehmen.

Mit der von dem Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will die Schuldnerin unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und unter Zurückweisung der Beschwerde die Wiederherstellung der Verfügung des Amtsgerichts erreichen. Die Gläubigerin beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Nach Auffassung des Beschwerdegerichts richtet sich der Vollstreckungstitel auch gegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts; einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen diese Gesellschaft bedürfe es nicht. Der Titel sei ordnungsgemäß zugestellt worden. H.-G. S. sei geschäftsführender Gesellschafter der Schuldnerin. Ihm habe die Vertretungsbefugnis für die Entgegennahme von Zustellungen nicht entzogen werden können. Für die Anordnung der Zwangsverwaltung gegen die Gesellschaft sei es unerheblich, ob einige Gesellschafter, gegen die die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde erteilt worden sei, aus der Gesellschaft ausgeschieden oder niemals Gesellschafter gewesen seien; denn entscheidend sei der Inhalt des Grundbuchs. Dieser stimme im Hinblick auf die Eigentümereintragung mit den in dem Vollstreckungstitel genannten Gesellschaftern überein.

Das hält im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO) und auch im Übrigen zulässig (§ 575 ZPO). Sie ist jedoch unbegründet. Das Beschwerdegericht hat das Amtsgericht zu Recht angewiesen, von seinen in der angefochtenen Verfügung geäußerten Bedenken Abstand zu nehmen. Denn die Zustellung an H.-G. S. ist für die Anordnung der Zwangsverwaltung ausreichend. Auf seine Bestellung zum Geschäftsführer der Schuldnerin und auf die damit verbundene Vertretungsmacht (§ 714 BGB) kommt es entgegen der Ansicht der Vorinstanzen allerdings nicht an.

1. Mit einer rechtlich nicht zu beanstandenden Begründung geht das Beschwerdegericht davon aus, dass der von der Gläubigerin vorgelegte Vollstreckungstitel nach §§ 736, 794 Abs. 1 Nr. 5, 795, 800 Abs. 1 ZPO zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen der Schuldnerin geeignet ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juli 2004, IX a ZB 288/03, WM 2004, 1827, 1828 ff.). Dagegen erhebt die Rechtsbeschwerde auch keine Einwände.

2. Gleiches gilt für die weitere Annahme des Beschwerdegerichts, dass es für die Anordnung der Zwangsverwaltung unerheblich sei, ob einige der in dem Vollstreckungstitel genannten Personen niemals Gesellschafter gewesen oder aus der Gesellschaft ausgeschieden seien. Denn maßgeblich ist allein, ob sie als Eigentümer in dem Grundbuch eingetragen sind (§ 146 Abs. 1 ZVG i. V. m. § 17 Abs. 1 ZVG). Das ist hier der Fall.

3. Im Ergebnis zutreffend nimmt das Beschwerdegericht an, dass die Zustellung des Vollstreckungstitels an H.-G. S. für die Anordnung der Zwangsverwaltung des Grundstücks ausreicht.

a) Nach § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung u. a. nur beginnen, wenn der Vollstreckungstitel dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger im Parteibetrieb reicht aus (§ 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Zustellung ist wirksam, wenn sie fehlerfrei nach § 166 ff. ZPO erfolgt ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

b) Die Schuldnerin ist die richtige Zustellungsempfängerin, weil die Zwangsvollstreckung in das zu dem Gesellschaftsvermögen gehörende Grundstück erfolgen soll. Denn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie – wie hier die Schuldnerin – durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet; in diesem Rahmen ist sie zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig (BGHZ 146, 341). Zur Entgegennahme der Zustellung war nach § 170 Abs. 1 ZPO der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin berufen (Senat, Beschluss vom 26. Januar 2006, V ZB 132/05, Umdruck S. 9 [zur Veröffentlichung bestimmt]). Gesetzliche Vertreter sind nach §§ 709 Abs. 1, 714 BGB alle Gesellschafter, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2003, IX ZR 324/01, WM 2004, 1290, 1292). Letzteres ist hier der Fall. Das Beschwerdegericht hat festgestellt, dass H.-G. S. geschäftsführender Gesellschafter der Schuldnerin ist. Somit ist er ihr alleiniger gesetzlicher Vertreter (§ 714 BGB). Deshalb ist die Zustellung an ihn als Geschäftsführer notwendig (vgl. *Behr*, NJW 2000, 1137, 1138; *Müther*, MDR 2002, 987, 989).

aa) Der Wirksamkeit der Zustellung steht nicht entgegen, dass sich der Umfang der Prüfungspflicht des Vollstreckungsgerichts (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 16. Juli 2004, IX a ZB 288/03, WM 2004, 1827, 1829) nach Ansicht der Schuldnerin nicht darauf erstreckt, wer zur Geschäftsführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts berufen ist. Zwar muss das Vollstreckungsgericht u. a. prüfen, ob die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§ 750 ZPO) wirksam erfolgt sind (OLG Frankfurt Rpfleger 1973, 323). Das ist bei der Zustellung an den Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Regel jedoch nur schwer möglich, weil die Geschäftsführerbestellung und eine Änderung in der Geschäftsführung ein Internum der Gesellschaft sind und Außenstehende hiervon nicht durch ein öffentliches Register sichere Kenntnis erlangen können. Insoweit gilt nichts anderes als für die Zustellung an sämtliche Gesellschafter als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft; auch der Wechsel der Gesellschaftereigenschaft und eine Änderung der Vertretungsbefugnisse werden nicht durch eine Registereintragung nach außen verlautbart (Senat, Beschluss vom 26. Januar 2006, V ZB 132/05, a. a. O.). Aber hier steht fest, dass H.-G. S. im Zeitpunkt der Zustellung alleiniger Geschäftsführer der Schuldnerin war. Das führt zu der Anwendung von § 170 Abs. 1 ZPO.

bb) Der Einwand der Schuldnerin, H.-G. S. habe keine Vertretungsmacht für die Entgegennahme der Zustellung des Vollstreckungstitels gehabt, bleibt ohne Erfolg. Zwar kann der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach außen wirkende Regelungen betreffend die Einschränkung der Vertretungsbefugnis ihrer Geschäftsführer enthalten (BGH, Urteil vom 6. Februar 1996, XI ZR 121/95, WM 1996, 2233). Ob aber danach auch die Befugnis zur Entgegennahme von Zustellungen an die Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, ist zweifelhaft; den Zweifeln braucht hier jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn wenn H.-G. S. als Geschäftsführer der Schuldnerin keine Zustellungen für sie entgegennehmen durfte, galt für die Zustellung die gesetzliche Vertretungsregelung; danach waren alle Gesellschafter gesetzliche Vertreter der Schuldnerin. In diesem Fall reichte nach § 170 Abs. 3 ZPO die Zustellung an H.-G. S. als Gesellschafter aus. In dieser Eigenschaft war er uneingeschränkt vertretungsberechtigt.

cc) Ebenfalls erfolglos wendet die Schuldnerin ein, dass die Zustellung des Vollstreckungstitels an sämtliche Gesellschafter habe erfolgen müssen, weil ihnen mit der Anordnung der Zwangsverwaltung die Befugnis zur selbständigen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens genommen und damit in die Grundlagen der Gesellschaft eingegriffen werde. Diese Auffassung trifft nicht zu. Die Entgegennahme eines Vollstreckungstitels durch einen Gesellschafter berührt nicht die Grundlagen der Gesellschaft, sondern ist lediglich eine Voraussetzung für die Anordnung der Zwangsverwaltung, ohne dass diese der Zustellung notwendigerweise nachfolgen müsste (vgl. BGHZ 97, 392, 395).

dd) Der von der Schuldnerin hervorgehobene Grundsatz der Selbstorganschaft einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der es verbietet, die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft unter Ausschluss sämtlicher Gesellschafter auf Dritte zu übertragen (BGH, Urteil vom 20. September 1993, II ZR 204/92, WM 1994, 237, 238), spielt hier keine Rolle. Denn H.-G. S. ist Gesellschafter der Schuldnerin.

ee) Unverständlich ist der Hinweis der Schuldnerin auf die Pflicht des Vollstreckungsgerichts, bei der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück nach § 17 ZVG die Identität zwischen dem eingetragenen Eigentümer und dem Vollstreckungsschuldner festzustellen. Denn hier stimmen die in dem zugestellten Vollstreckungstitel genannten Schuldner mit den in dem Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Gesellschaftern überein. Das reicht für den Nachweis der Identität aus und steht auch in Einklang mit der von der Schuldnerin in diesem Zusammenhang hervorgehobenen Vorschrift des § 15 Abs. 3 GBV.

ff) Ob – wie die Schuldnerin meint – in dem Rubrum des Beschlusses über die Anordnung der Zwangsverwaltung eines zu dem Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gehörenden Grundstücks sämtliche Gesellschafter als Eigentümer aufzuführen sind und der Beschluss ihnen zuzustellen ist, braucht der Senat hier nicht zu entscheiden. Denn das Rechtsmittel richtet sich nicht gegen den Anordnungsbeschluss des Amtsgerichts vom 11. Oktober 2005. Deshalb kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Heilung eines etwaigen Mangels der Zustellung des Vollstreckungstitels nach § 189 ZPO an (siehe dazu OLG Köln JurBüro 2000, 48, 49).

gg) Schließlich kann die Schuldnerin nicht mit ihrem Einwand durchdringen, dass der Vollstreckungstitel an H.-G. S. mit dem Zusatz „als GF der BGB“ zugestellt worden ist. Denn die Bezeichnung als Geschäftsführer in der Zustellungsurkunde ist nicht erforderlich. Aus dem Inhalt des zugestellten Titels ergibt sich zweifelsfrei, gegen wen er sich richtet. Daraus folgt ohne weiteres, dass H.-G. S. die Zustellung als Vertreter der Schuldnerin entgegengenommen hat (§ 164 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BGB).

Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 GG; 765 a, 885 ZPO; 180 GVGA

Vollstreckungsgerichte haben in ihrer Verfahrensgestaltung alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Verfassungsverletzungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen tunlichst ausgeschlossen werden. Insbesondere ist Beweisangeboten des Schuldners hinsichtlich seines Vorbringens, ihm drohten im Falle der Zwangsvollstreckung schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen, besonders sorgfältig nachzugehen.

BVerfG, Beschl. v. 27. 6. 2005
– 1 BvR 224/05 –

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Umgang mit einer Suizidandrohung im Falle einer Zwangsräumung.

1. Die im Jahr 1934 geborene Beschwerdeführerin bewohnt seit November 1965, seit Mai 1981 als Mieterin, eine Wohnung in einem Zweifamilienhaus. Im Januar 2002 kündigte der Eigentümer und Vermieter (im Folgenden: Vollstreckungsgläubiger) den Mietvertrag gemäß § 573 a Abs. 1 BGB (Zweifamilienhausregelung), hilfsweise nach § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB (Verwertungskündigung) zum 31. Januar 2003. Das Haus ist in hohem Maße instandsetzungsbedürftig; die Instandsetzung ist dem Vollstreckungsgläubiger finanziell nicht möglich. Er beabsichtigt, es abzureißen und ein Sechsfamilienhaus zu errichten; der Beschwerdeführerin hat er angeboten, eine der Wohnungen in dem noch zu errichtenden Neubau zu erwerben oder zu mieten. Die Beschwerdeführerin räumte die Wohnung jedoch nicht, woraufhin der Vollstreckungsgläubiger Räumungsklage erhob, die durch das Amtsgericht abgewiesen wurde. Das Landgericht verurteilte die Beschwerdeführerin durch Urteil zur Räumung, wobei es eine Räumungsfrist bis zum 30. Juni 2004 bewilligte.

Mit Schriftsatz vom 30. August 2004 beantragte die Beschwerdeführerin die Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 765 a ZPO auf unbestimmte Zeit, hilfsweise vorläufig, da sie seit 1977 unter einer chronischen paranoiden Schizophrenie leide, weshalb sie in den Jahren 1985, 1987 und 1991 jeweils mehrere Wochen in stationärer Behandlung gewesen sei und seit 1977 fortlaufend ambulant behandelt werde. Die Zwangsräumung der Wohnung werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Krankheit verstärken oder einen Schub auslösen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit ihr Leben und ihre Gesundheit gefährden könne; sie sei konkret suizidgefährdet. Sie legte fachärztliche Stellungnahmen vor und berief sich auf die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens.

2. Durch den angegriffenen Beschluss vom 14. September 2004 wies das Amtsgericht den Antrag zurück. Eine sittenwidrige Härte liege nicht vor. Zwar leide die Beschwerdeführerin unter einer Erkrankung, die jedoch mehrfach zu stationären Krankenhausaufenthalten geführt habe, ohne dass sie infolge eines dieser Krankenhausaufenthalte einen Selbstmordversuch unternommen habe; derartiges ergebe sich auch nicht aus den Attesten. Da sie in gesicherten finanziellen Verhältnissen lebe, werde es ihr möglich sein, sich innerhalb des gewohnten Stadtteils eine angemessene Wohnung zu besorgen. Dem Vermieter könne nicht zugemutet werden, für den Rest ihres Lebens von ihr jeden den Wohnungsraum betreffenden Stress abzuwenden. Dass sie eine gewisse Menge Stress aushalte, ergebe sich im Übrigen aus der Tatsache, dass sie noch selbst als Fahrerin eines Personenkraftwagens am Straßenverkehr in Mannheim teilnehme. Ein amtsärztliches Attest habe sie nicht vorgelegt; da sie anwaltlich vertreten sei, habe das Gericht davon abgesehen, ein solches anzufordern und dadurch die Entscheidung noch weiter hinauszuzögern.

3. Nachdem das Landgericht auf die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin darauf hingewiesen hatte, dass sich aus den bislang vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen keine konkrete Lebensgefahr im Falle der Zwangsräumung ergebe, behauptete die Beschwerdeführerin erneut, im Falle der Räumung akut suizidgefährdet zu sein, und legte eine Stellungnahme ihres behandelnden Arztes vor. In dieser heißt es, die Beschwerdeführerin befinde sich in einer äußerst hoffnungslosen Stimmung, auf deren Boden sie eindeutig suizidale Gedanken entwickle. Diese Entwicklung stehe in direktem Zusammenhang mit der bevorstehenden Räumung.

In dem daraufhin durch das Landgericht eingeholten amtsärztlichen Gutachten wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin leide seit vielen Jahren an einer chronisch verlaufenden paranoiden Schizophrenie. In Krisensituationen mit stressbesetzten Ereignissen im sozialen Umfeld sei es wiederholt zur Exazerbation der Symptomatik mit drei stationären Behandlungen in einer psychiatrischen Einrichtung gekommen. Unter der drohenden Räumung ihrer Wohnung seien nunmehr vermehrt Krankheitssymptome mit Suizidideen aufgetreten. Bereits die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung habe zu einer Erleichterung und Besserung geführt. Krankheitsbedingt wolle die Beschwerdeführerin sich nicht damit auseinandersetzen, dass die einstweilige Einstellung nicht endgültig sei. Es seien keine Versuche mehr unternommen worden, eine andere Wohnung zu finden. Eine drohende Zwangsräumung werde verdrängt und stelle eine existenzi-

elle Bedrohung dar, die zu Suizidideen führe. Im Falle einer Zwangsräumung könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin, wie schon zwei Mal in ihrer Lebensgeschichte, erneut einen Suizidversuch unternehme. Ein potenzieller Schutz vor einem Suizidversuch sei eine erneute stationäre Behandlung vor einem Räumungstermin. Bei der Zwangsräumung solle die Beschwerdeführerin nicht anwesend sein; weder ein Erregungszustand noch ein Suizidversuch könnten vor dem anberaumten Termin ausgeschlossen werden.

Ein Betreuer, insbesondere der Sohn als Vertrauter, könne eine angemessene Wohnung anmieten und einen Umzug organisieren. In einer Eingewöhnungsphase in die neue Wohnung müssten nach initialer stationärer Behandlung niederfrequenzstützende nervenärztliche Gesprächstermine erfolgen, gegebenenfalls in Kombination mit erhöhter Medikation. Die Anwesenheit eines Familienangehörigen in der neuen Umgebung könne die Eingewöhnung ebenfalls erleichtern. Die Zwangsräumung stelle für die Beschwerdeführerin jedenfalls eine existenzielle Bedrohung dar und könne nur unter einschneidenden Maßnahmen, nämlich einer stationären Behandlung in einer Nervenklinik, durchgeführt werden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Folgezeit zu verstärkten Krankheitssymptomen komme. Trotzdem sei eine Räumung unter Beachtung der beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen nicht unmöglich.

Die Beschwerdeführerin legte daraufhin eine Stellungnahme ihres Arztes vor, nach der auch eine mit der Räumung zeitlich koordinierte stationäre Behandlung keine Vorteile bringe, da die Beschwerdeführerin nach der Entlassung mit den selben Tatsachen konfrontiert werde, nämlich der Unsicherheit einer neuen Umgebung.

Auf Anregung des Landgerichts leitete das Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – ein Betreuungsverfahren für die Beschwerdeführerin ein; am 11. Januar 2005 sollte eine Anhörung der Beschwerdeführerin in dem Betreuungsverfahren stattfinden. Aus den beigezogenen Akten des Vollstreckungsverfahrens ergibt sich nicht, ob letztendlich ein Betreuer bestellt worden ist.

4. Mit der weiter angegriffenen Entscheidung vom 28. Dezember 2004 änderte das Landgericht den amtsgerichtlichen Beschluss dahin, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil bis zum 30. Juni 2005 eingestellt wurde, und wies den weitergehenden Vollstreckungsschutzantrag zurück. § 765 a ZPO sei als Ausnahmevorschrift eng auszulegen, wobei das Schutzbedürfnis des Gläubigers mit den geltend gemachten Belangen des Schuldners abzuwägen sei. Im Rahmen der Interessenabwägung seien die Wertentscheidungen des Grundgesetzes zu berücksichtigen, weshalb einem Vorbringen des Schuldners, ihm drohe eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung, nachzugehen sei (unter Hinweis auf BVerfGE 52, 214 <220>). Die Gefährdung des Lebens oder wenigstens der Gesundheit der Beschwerdeführerin durch eine Suizidhandlung im Falle einer Zwangsräumung sei derzeit nicht ausgeschlossen, sondern stelle eine konkrete und existenzielle Bedrohung dar.

Aus den Ausführungen der Sachverständigen folge einerseits, dass eine Zwangsräumung derzeit nur unter Inkaufnahme des Risikos der Selbsttötung durchgeführt werden könne und diese Gefahr auch nicht durch einen stationären Aufenthalt in dem Maße beherrscht werden könne, wie es erforderlich sei; zur Beherrschung der Gefahr gehöre vielmehr auch, dass eine Ersatzwohnung zur Verfügung stehe, was bislang nicht der Fall sei. Andererseits sei die Gefahr dann beherrschbar, wenn es einem Betreuer oder einem Angehörigen der Beschwerdeführerin ermöglicht werde, angemessenen Ersatzwohnraum zu suchen und anzumieten, woraufhin die Beschwerdeführerin nach zunächst stationärer und dann ambulanter Behandlung in diese neue Wohnung eingewöhnt werden könne. Diesen Vorschlag der Sachverständigen mache sich das Gericht zu eigen; er ermögliche grundsätzlich eine im Hinblick auf Leben und Gesundheit schonende Behandlung der Beschwerdeführerin bei gleichzeitiger Durchsetzung des titulierten Anspruchs des Gläubigers. Für die Umsetzung sei ein Zeitraum von etwa sechs Monaten erforderlich, aber auch ausreichend.

5. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Interessenabwägung, die das Landgericht durchgeführt habe, begegne verfassungsrechtlichen Bedenken. Da die Gefährdung des Lebens oder wenigstens der Gesundheit der Beschwerdeführerin durch eine Suizidhandlung im Falle der Zwangsräumung derzeit nicht ausgeschlossen sei, müsse bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung die Zwangsvollstreckung auf unbestimmte Zeit eingestellt werden. Werde trotz bestehender Suizidgefahr eine Zwangsräumung für zulässig erachtet, werde in verfassungsrechtlich nicht hinnehmbarer Weise unter Nichtbeachtung des Gebots der praktischen Konkordanz kollidierender Grundrechte dem Eigentumsrecht des Vollstreckungsgläubigers aus Art. 14 GG der Vorrang vor dem Leben und der Gesundheit der Beschwerdeführerin eingeräumt.

Zu berücksichtigen sei dabei, dass der konkreten Lebensgefahr der Beschwerdeführerin nur das Interesse des Eigentümers an einer wirtschaftlicheren Verwertung des Grundstücks gegenüberstehe. Auch habe das Landgericht keine realistischen oder zumutbaren Alternativen angeführt, um die Unverhältnismäßigkeit in der von ihm grundsätzlich in absehbarer Zeit für zulässig erachteten Zwangsräumung zu beseitigen. Es wolle der Beschwerdeführerin zumuten, sich in eine stationäre Behandlung zu begeben, um die Zwangsräumung durchführen zu können. Von einem suizidgefährdeten schwerkranken und alten Menschen könne jedoch nicht verlangt werden, sich freiwillig einer stationären Behandlung wegen einer Räumung zu unterziehen; demgemäß müsse – was das Landgericht verkenne – eine Zwangseinweisung erfolgen.

Das Landgericht verfehle auch den verfassungsrechtlichen Maßstab, wenn es das Schicksal der Beschwerdeführerin entsprechend dem Vorschlag der Sachverständigen in die Hände Dritter – wie des Sohnes – lege, dem zugemutet werde, auf seine Mutter irreführend und mit Druck einzuwirken. Schließlich gehe das Landgericht weiter fehl, wenn es von einer Beherrschbarkeit der von der Sachverständigen ermittelten und unstreitigen Suizidgefahr ausgehe, obwohl auch die Sachverständige nur erklärt habe, sie halte die Alternativen für nicht „ausgeschlossen“. Verfassungsrechtlich geboten sei jedoch ein größeres Maß an Sicherheit, dass sich die Gefahr für Leib und Leben der Beschwerdeführerin nicht realisiere.

6. Der Präsident des Bundesgerichtshofs, das Justizministerium Baden-Württemberg sowie der Vollstreckungsgläubiger des Ausgangsverfahrens hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Präsident des Bundesgerichtshofs verweist auf einen Beschluss des IXa. Zivilsenats vom 25. Juni 2004 – IXa ZB 267/03 – (NJW 2004, S. 3635) sowie einen Beschluss des I. Zivilsenats vom 4. Mai 2005 – I ZB 10/05 –. Der Vollstreckungsgläubiger des Ausgangsverfahrens hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

7. Die Beschwerdeführerin hat zwischenzeitlich auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Vollstreckungsgläubiger habe sie unter Fristsetzung zum 15. Juni 2005 aufgefordert, ihre Bereitschaft zum Auszug zum 30. Juni 2005 zu erklären; anderenfalls werde die Gerichtsvollzieherin mit der Zwangsräumung beauftragt.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung des Grundrechts der Beschwerdeführerin auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c BVerfGG).

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

1. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet die Vollstreckungsgerichte, bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 765 a ZPO auch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte zu berücksichtigen. Die unter Beachtung dieser Grundsätze vorgenommene Würdigung aller Umstände kann in besonders gelagerten Einzelfällen dazu führen, dass die Vollstreckung für einen längeren Zeitraum und – in absoluten Ausnahmefällen – auf unbestimmte Zeit einzustellen ist. Vor allem haben die Vollstreckungsgerichte in ihrer Verfahrensgestaltung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Verfassungsverletzungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen tunlichst ausgeschlossen werden. Dies kann es erfordern, dass Beweisangeboten des Schuldners hinsichtlich seines Vorbringens, ihm drohten schwerwiegende

Gesundheitsbeeinträchtigungen, besonders sorgfältig nachgegangen wird. Es ist Aufgabe der staatlichen Organe, Grundrechtsverletzungen nach Möglichkeit auszuschließen. Das Verfahren der Vollstreckungsgerichte ist so durchzuführen, dass den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten Genüge getan wird (vgl. BVerfGE 52, 214 <219 ff.>; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 1991, S. 3207; 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 1994, S. 1719 <1719 f.>; 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 1998, S. 295 <296>; 1. Kammer des Ersten Senats, NJW-RR 2001, S. 1523 <1523>).

2. Daran gemessen sind die angegriffenen Entscheidungen mit dem Grundrecht der Beschwerdeführerin auf Leben und körperlicher Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar.

a) Die Entscheidung des Amtsgerichts genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen bereits im Ansatz nicht, da das Amtsgericht mit dem ausdrücklichen Ziel der Verfahrensbeschleunigung trotz des Beweisantritts der Beschwerdeführerin und trotz der vorgelegten Atteste von der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Auflage, ein amtsärztliches Attest vorzulegen, und damit von jeglicher eigener Aufklärung abgesehen hat. Auch im Übrigen werden die Erwägungen des Amtsgerichts der Bedeutung des Grundrechts der Beschwerdeführerin auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht gerecht; so ist nicht nachvollziehbar, dass die Feststellung, die Beschwerdeführerin nehme als Autofahrerin am Straßenverkehr teil, für sich allein gegen ihre Suizidgefährdung sprechen soll.

b) Das Landgericht ist bei seiner Verfahrensgestaltung dem aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutze des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG nicht in der erforderlichen Weise gerecht geworden.

aa) Zwar hat es die Beweisangebote der Beschwerdeführerin aufgegriffen und ein amtsärztliches Sachverständigengutachten eingeholt, mit dem es sich in der angegriffenen Entscheidung eingehend auseinandergesetzt hat. Es hat auch die von der Beschwerdeführerin vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen des behandelnden Arztes berücksichtigt und gewürdigt. Ferner hat es unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen des Vollstreckungsgläubigers einerseits und der Beschwerdeführerin andererseits durchgeführt; dass es dabei auf der Grundlage der Ausführungen der Sachverständigen angenommen hat, bei vorbereitender und nachsorgender stationärer Behandlung und dem Vorhandensein einer neuen Wohnung lasse sich ein Umzug so durchführen, dass die Gefahr eines Selbsttötungsversuchs beherrschbar sei, ist verfassungsgerichtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

bb) Dem angegriffenen Beschluss mangelt es jedoch an einer ausreichenden Grundlage für die getroffene Abwägungsentscheidung. Das Landgericht hat sich auf ungesicherte Annahmen gestützt und die Erfüllung der Voraussetzungen seiner Abwägung nicht geprüft.

Das Landgericht hat es als eine Voraussetzung der Beherrschbarkeit der Suizidgefahr angesehen, dass es einem Betreuer oder einem Angehörigen der Beschwerdeführerin ermöglicht werde, angemessenen Ersatzwohnraum zu suchen und anzumieten. Zudem solle ein Angehöriger der Beschwerdeführerin in der Phase der Gewöhnung an die neue Wohnung bei der Beschwerdeführerin bleiben. Dabei hat es jedoch unberücksichtigt gelassen, dass eine rechtliche Verpflichtung der Angehörigen der Beschwerdeführerin, in dieser Weise zu ihrem Umzug beizutragen, nicht besteht. Nachvertragliche Mitwirkungspflichten der Beschwerdeführerin selbst hat das Landgericht – etwa in Form einer Auflage – nicht in Erwägung gezogen. Eine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkungspflicht der Angehörigen eines Mieters bei einer Wohnungsräumung ist jedoch nicht ersichtlich. Die Angehörigen sind selbst nicht Vertragspartner des Vermieters und auch sonst nicht an dem Schuldverhältnis zwischen Vermieter und Mieter beteiligt. Ob ein Angehöriger der Beschwerdeführerin freiwillig bereit wäre, dem Vermieter Hilfestellung beim Auszug seiner Mutter zu leisten, hat das Landgericht nicht aufgeklärt.

Hinsichtlich der weiteren Erwägung, die entsprechenden Tätigkeiten durch einen Betreuer übernehmen zu lassen, hätte das Landgericht die Einschaltung eines Betreuers nicht ungeprüft annehmen und bereits vor einer etwaigen Betreuerbestellung durch das Amtsgericht zur Grundlage seiner Abwägung machen dürfen. Da das Vormundschaftsgericht zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung noch nicht über die Frage der Betreuerbestellung entschieden hatte, war offen, ob überhaupt ein Betreuer bestellt werden würde.

Keine geeignete Entscheidungsgrundlage stellt auch die allgemein gehaltene Vorgabe des Landgerichts dar, die Beschwerdeführerin solle sich während der Räumung oder schon in deren Vorfeld in stationäre psychiatrische Behandlung begeben. Eine entsprechende Auflage hat das Landgericht nicht erteilt.

cc) Das Landgericht ist damit indes nicht von Verfassungs wegen gehalten, die Zwangsvollstreckung auf unbestimmte Zeit einzustellen; dies kommt nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 1998, S. 295 <296>). Bei der Interessenabwägung sind auch die gewichtigen Interessen des Vollstreckungsgläubigers, die den Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen, angemessen zu berücksichtigen.

Das Landgericht ist jedoch gehalten, seine Entscheidung über die Abwägung der verschiedenen Interessen hinsichtlich der Beschwerdeführerin auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Dabei können auch die Erwägungen der Sachverständigen zur Durchführbarkeit der Räumung bei Vorhandensein einer Ersatzwohnung und einer vorbereitenden und gegebenenfalls nachsorgenden stationären Behandlung Berücksichtigung finden. Von einem Schuldner kann jedes zumutbare Bemühen um eine Verringerung des Gesundheitsrisikos verlangt werden (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2004, S. 49 <50>; 3. Kammer des Zweiten Senats, NJW-RR 1993, S. 463 <464>; 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 1992, S. 1155). Die Feststellung, welche Handlungen der Beschwerdeführerin zumutbar sind, ist Aufgabe des Vollstreckungsgerichts. Zu den rechtlichen Möglichkeiten zählt die Erteilung von Auflagen zur Wohnungssuche und zur ärztlichen Behandlung (vgl. etwa OLG Jena, NJW-RR 2000, S. 1251 <1252>).

3. Da allein die Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts noch nicht zu einer Einstellung der Zwangsvollstreckung führt, ist die befristete Aussetzung der Zwangsvollstreckung anzuordnen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2004, S. 49 <50>; 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 1994, S. 1719 <1720>).

4. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG. Die Auslagen sind dem Land Baden-Württemberg in vollem Umfang aufzuerlegen, weil sich die Verfassungsbeschwerde in ihrem Kernanliegen als begründet erwiesen hat.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 707, 720 a, 845 ZPO; 83 a u. b, 178 GVGA

Das Ausbringen einer Vorpfändung gemäß § 845 ZPO setzt die nach dem Urteilstenor vom Gläubiger zu erbringende Sicherheitsleistung nicht voraus, soweit die Verpfändung im Rahmen der Sicherungsvollstreckung ausgebracht wurde. Die Möglichkeit, durch eigene Sicherheitsleistung die Sicherungsvollstreckung abzuwenden, erübrigt eine besondere Einstellungsentscheidung nach § 707 ZPO.

OLG Rostock, Beschl. v. 21. 3. 2005
– 3 U 18/06 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil einstweilen gegen Sicherheitsleistung einzustellen, ist gemäß §§ 707, 719 Abs. l ZPO zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Gemäß § 719 Abs. l ZPO kann, wird gegen ein Urteil Berufung eingelegt, entsprechend den Vorschriften des § 707 ZPO die Vollstreckung aus dem angegriffenen Urteil einstweilen eingestellt werden. Voraussetzung ist zum einen eine hinreichende Erfolgsaussicht des Berufungsverfahrens, zum anderen ein überwiegendes Interesse des Schuldners an der Einstellung der Vollstreckung. Somit ist auch für eine Einstellung gegen Sicherheitsleistung eine Interessenabwägung zwischen den Vollstreckungsinteressen des Gläubigers und dem Interesse des Schuldners, vor den Folgen der Zwangsvollstreckung geschützt zu werden, vorzunehmen.

Dabei räumt das gesetzliche Leitbild grundsätzlich dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers den Vorrang ein. Soll demgegenüber das Schutzinteresse des Schuldners überwiegen, bedarf es hierfür besonders schwerwiegender Gründe. Dies gilt erst recht, wenn die Einstellung gegen Sicherheitsleistung aus einem Urteil begehrt wird, welches dem Gläubiger die Vollstreckung seinerseits nur gegen Sicherheitsleistung gestattet (vgl. hierzu Zöller/*Stöber*, 25. Aufl., § 707 Rdnr. 8, 12, § 719 Rdnr. 3).

Derart schwerwiegende Gründe, die ein besonderes Schutzinteresse des Schuldners rechtfertigen könnten, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass sie durch die Vollstreckung über das Maß hinaus beansprucht würde, welches jede Vollstreckung mit sich bringt. Sie hat vielmehr nur geltend gemacht, dass die Klägerin gegenüber den Kreditinstituten, welche für die Beklagte Konten führen, Vorpfändungen ausgebracht habe, ohne aber ernsthaft vollstrecken zu wollen, da sie die zuvor zu erbringende Sicherheitsleistung nicht erbracht hätte. Das Ausbringen von Verpfändungen gemäß § 845 ZPO ist eine der Möglichkeiten, die der Gesetzgeber dem vollstreckenden Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung ausdrücklich an die Hand gegeben hat. Aus der schlichten Wahrnehmung dieses Instruments durch den Gläubiger ist eine besondere Benachteiligung des Schuldners nicht erkennbar.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, die Klägerin habe die im Urteilstenor bezeichnete Sicherheit nicht geleistet, weshalb davon auszugehen sei, dass sie gar nicht ernstlich vollstrecken wolle, kann hieraus nichts zugunsten der Beklagten hergeleitet werden. Die Klägerin hat vielmehr ausgeführt, derzeit nur im Wege der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO vorzugehen.

Im Rahmen dessen ist auch das Ausbringen von Verpfändungen zulässig (Zöller/*Stöber*, a. a. O. § 720 a Rdnr. 7). Werden diese im Rahmen der Sicherungsvollstreckung ausgebracht, muss die vom Gläubiger nach dem Urteilstenor zu erbringende Sicherheitsleistung gemäß § 720 a ZPO noch nicht erbracht werden. Somit bestand für die Klägerin keine Veranlassung, vor Ausbringen der Vorpfändungen Sicherheit zu leisten.

Hingegen kann die Beklagte durch eigene Sicherheitsleistung gemäß § 720 a ZPO die Sicherungsvollstreckung abwenden, sodass ihr die Möglichkeit eröffnet ist, ohne eine Einstellungsentscheidung nach § 707 ZPO ihrem Schutzinteresse zu genügen.

§§ 808, 811 Abs. 1 Nr. 13 ZPO; 118,121 Abs. 1 o GVGA

Der Gerichtsvollzieher kann die Pfändung eines vom Gläubiger gelieferten Grabsteins unter Berufung auf § 811 Abs. 1, Nr. 13 ZPO nicht ablehnen.

LG Kassel, Beschl. v. 9. 5. 2006
– 3 T 699/04 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeführerin vollstreckt gegen die Schuldner wegen eines titulierten Zahlungsanspruchs aus einem Vertrag über die Lieferung eines Grabmals. Nachdem die Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatten, beauftragte die Beschwerdeführerin den zuständigen Gerichtsvollzieher, den von ihr gelieferten Grabstein zu pfänden. Dies hat der zuständige Gerichtsvollzieher unter Verweis auf § 811 Abs. 1 Nr. 13 ZPO abgelehnt. Die deshalb eingelegte Erinnerung der Beschwerdeführerin wurde durch Beschluss des Amtsgerichts zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat die Kammer zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung der Kammer aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Auf die gemäß §§ 793, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an sich statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (§ 569 ZPO) war der Gerichtsvollzieher unter Abänderung der angefochtenen amtsgerichtlichen Entscheidung anzuweisen, die Pfändung nicht aus den Gründen seiner eingangs genannten Verfügung zu verweigern.

Wie der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2005 im Einzelnen ausgeführt und begründet hat, steht § 811 Abs. 1 Nr. 13 ZPO der Pfändung vorliegend nicht entgegen. Auch die gemäß § 809 ZPO erforderliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung liegt inzwischen vor. Ausweislich des Schreibens des Friedhofsausschusses hat dieser als kirchlicher Friedhofsträger uneingeschränkt beschlossen, seine Zustimmung zur Pfändung des Grabmals zu geben. Soweit lediglich in dem Schreiben selbst ergänzend darauf verwiesen wird, dass das Grab nach Abbau der Grabplatte und Einfassung in ordnungsgemäßem Zustand zurückgelassen werden müsse, handelt es sich folglich nicht um eine – unzulässige (vgl. *Musielak*, ZPO, 4. Aufl., § 809 Rdnr. 4; Zöller/*Stöber*, ZPO, 25. Aufl., § 809 Rdnr. 6; Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 809 Rdnr. 7; *Schilken*, DGVZ 1986, 145, 147) – echte Bedingung der Pfändung, sondern um eine bloße Erwartung.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die diesem Beschluss vorausgehende Entscheidung des BGH vom 20. Dezember 2005 wurde in der DGVZ 2005/3, S. 46 f. abgedruckt.

§§ 807, 903 ZPO; 185 n, 185 o GVGA

Hat der Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung möglicherweise unzutreffende Angaben gemacht, begründet diese Tatsache keine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses. Ein nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung weiterhin angemeldetes Gewerbe lässt nicht den Schluss zu, dass der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung neues Vermögen hinzuerworben hat.

I. AG Celle, Beschl. v. 11. 11. 2005
– 27 M 21623/05 –

II. LG Lüneburg, Beschl. v. 23. 1. 2006
– 12 T 3/06 –

I.

Aus den Gründen:

(AG Celle)

Der Schuldner hat am 13. April 2005 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. In dem Vermögensverzeichnis gab der Schuldner als derzeitigen Beruf Rentner an. Unter Ziffer 11 gab er Sozialhilfe und Altersrente sowie Kindergeld an. Unter Ziffer 12 erklärte er, keine Ansprüche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und Nebenverdienst zu haben, seine bisherige Firma sei in Insolvenz. Unter Ziffer 24 gab er an, kein Erwerbsgeschäft zu führen.

Der Gläubiger hat mit einer Auskunft der Stadt Celle vom 14. September 2005 erfahren, dass der Schuldner am 7. Juli 2004 ein Gewerbe für Maurer- und Klinkerarbeiten angemeldet hatte, was am 14. September 2005 auch noch angemeldet war.

Unter dem 5. Oktober 2005 beantragte der Gläubiger daher, den Schuldner zur wiederholten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO zu laden. Dies lehnte der Gerichtsvollzieher ab und stellte die Bearbeitung mit 15,50 Euro dem Gläubiger in Rechnung.

Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit seiner Erinnerung.

Er trägt dazu vor, dass die Auskunft in der eidesstattlichen Versicherung vom 13. April 2005 des Schuldners unzutreffend sei, da er ein angemeldetes Gewerbe nicht angegeben habe und verschwiegenes Vermögen dem Erwerb neuen Vermögens gleichstehe.

Der Gerichtsvollzieher ist der Ansicht, dass die Gewerbeauskunft vom 14. September 2005 den Stand vom 7. Juli 2004 wiedergebe und damit kein Grund für eine Glaubhaftmachung von Vermögensneuerwerb nach § 903 ZPO darstelle. Der Schuldner habe in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 13. April 2005 auch vollständige Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht, da eine bestehende Gewerbeanmeldung keinen Rückschluss auf deren tatsächliche Ausübung gebe.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Ein Anspruch auf wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO besteht nicht. Denn die Gewerbeanmeldung bestand bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 13. April 2005 bereits. Die Verhältnisse danach haben sich auch nach Angaben des Gläubigers nicht geändert.

Ein Anspruch auf Ergänzung der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO besteht ebenfalls nicht, da die Erklärung des Schuldners formell vollständig ist. Die Tatsache, dass der Schuldner möglicherweise unzutreffende Angaben gemacht hat, was sich aus der noch bestehenden Gewerbeanmeldung nicht zwingend herleiten lässt, worauf der Gerichtsvollzieher zutreffend hinweist, ist kein Fall der Ergänzung. Hier kommen allenfalls strafrechtliche Rechtsfolgen in Betracht (siehe auch Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 63. Aufl., § 903, Rdnr. 4).

Der Antrag auf Aufhebung der Kostennote des Gerichtsvollziehers vom 6. Oktober 2004 war aus den oben genannten Gründen ebenfalls zurückzuweisen.

Einer Anhörung des Bezirksrevisors des Landgerichts Lüneburg bedurfte es insoweit nicht, da die Frage der Höhe der Kostennote oder die Frage, ob für die Bearbeitung der Sache vom Gerichtsvollzieher überhaupt Kosten verlangt werden können, nicht im Streit steht, sondern lediglich die Frage der Fehlbehandlung des Auftrages durch den Gerichtsvollzieher.

Mit der Entscheidung über die Sache selbst geht daher die Entscheidung über die Kostennote einher.

II.

Aus den Gründen:

(LG Lüneburg)

Die nach § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat mit zutreffenden Erwägungen, auf die Bezug genommen wird, die Erinnerung der Gläubigerin als unbegründet angesehen.

Die Voraussetzungen einer Verpflichtung des Schuldners zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO liegen nicht vor, sodass der zuständige Gerichtsvollzieher mit Recht den entsprechenden Antrag der Gläubigerin abgelehnt hat.

Nach § 903 ZPO hat der Schuldner innerhalb dreier Jahre nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögenslosigkeit eine erneute Erklärung abzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat. Zutreffend weist die Gläubigerin darauf hin, dass verschwiegenes Vermögen neu erworbenem Vermögen gleichsteht.

Die Gläubigerin hat jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner in seiner Erklärung vom 13. April 2005 Vermögenswerte verschwiegen hat. Sie beruft sich darauf, dass ihr nunmehr eine Gewerbeanmeldung des Schuldners bekannt geworden sei, wonach dieser seit 7. Juli 2004 ein Maurergewerbe unterhalte.

Dieser Umstand reicht jedoch nicht zur hinreichend begründeten Annahme, dass der Schuldner tatsächlich dieses Gewerbe auch zur Zeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 13. April 2005 noch betrieb und hieraus – verschwiegene – Einnahmen erzielte. Wie das Amtsgericht richtig ausführt, besteht keine Vermutung dahingehend, dass ein angemeldetes Gewerbe auch tatsächlich mit Gewinn betrieben wird. Entsprechend ist mangels näherer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die Angaben des Schuldners zu seinen Einkünften zutreffend waren.

§§ 807, 900 ZPO; 3 Abs. 4, KV 604 GvKostG; 185 o GVGA

1. **Rügt der Gläubiger nicht unmittelbar das ihm zugänglich gemachte Vermögensverzeichnis, erklärt er konkludent das Verzeichnis für vollständig, sodass nach einem zeitlichen Ablauf von zwei Jahren kein Rechtsschutzinteresse an einer Nachbesserung des Verzeichnisses besteht.**

2. **Nach Ablehnung des Nachbesserungsantrages befindet sich die Gläubigerin nicht mehr im kostenfreien Nachbesserungsverfahren, sodass für die Ablehnung des Antrages zutreffend Kosten zu erheben sind.**

LG Bonn, Beschl. v. 25. 4. 2006
– 4 T 167/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung und hat in dessen Verfolgung das Offenbarungsverfahren gegen diesen betrieben. Der Schuldner hat am 1. Dezember 2003 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Mit Antrag vom 21. Oktober 2005 hat die Gläubigerin die Gerichtsvollzieherin beauftragt, das Vermögensverzeichnis durch den Schuldner ergänzen zu lassen. Die Gerichtsvollzieherin hat unter dem 28. November 2005 dieses Nachbesserungsverlangen der Gläubigerin abgelehnt und für ihre Inanspruchnahme der Gläubigerin 15,50 Euro berechnet. Gegen die Kostenrechnung hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt, zur Begründung aber ausgeführt, die Gerichtsvollzieherin sei verpflichtet, den Nachbesserungsauftrag vom 21. Oktober 2005 durchzuführen, und zwar kostenfrei.

Mit dem angefochtenen Beschlusshat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen.

Ihre Beschwerde stützt die Gläubigerin weiter auf den Vortrag, die Gerichtsvollzieherin sei verpflichtet, den Nachbesserungsauftrag vom 21. Oktober 2005 durchzuführen. Auf den Zeitraum zwischen der eidesstattlichen Versicherung und dem Nachbesserungsantrag komme es nicht an. Die Nachbesserung könne jederzeit beantragt werden, solange kein neues Vermögensverzeichnis vorliege. Die Nachbesserung sei gebührenfrei. Der von der Gerichtsvollzieherin berechnete Kostenbetrag von 15,50 Euro sei daher nicht gerechtfertigt.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist insgesamt an sich statthaft, §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 793 ZPO. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt, § 569 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO. Sie ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Gläubigerin sich gegen die Zurückweisung ihres Nachbesserungsantrages vom 21. Oktober 2005 wendet. Im Übrigen ist sie unzulässig. Dies folgt aus § 567 Abs. 2 ZPO.

Die weitergehende Beschwerde richtet sich nämlich gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Erinnerung gegen die Kostenrechnung der Gerichtsvollzieherin zurückgewiesen worden ist. Die Beschwer der Gläubigerin liegt hier bei 15,50 Euro und erreicht damit den Mindestbeschwerdewert von über 200 Euro nicht. Die Beschwerde wäre aber auch unbegründet, was sich aus den weiteren Ausführungen ergibt.

Die im Übrigen zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht mit der Gerichtsvollzieherin die Ansicht vertreten, dass vorliegend nicht von einem Fall der Nachbesserung auszugehen ist. Das Nachbesserungsverfahren selbst ist im Gesetz nicht geregelt. Es hat sich auf der Grundlage gefestigter Rechtsprechung vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 807 Abs. 3 ZPO entwickelt. Danach hat der Schuldner im Offenbarungsverfahren seine Angaben zum Vermögensverzeichnis richtig und **vollständig** zu leisten. Hat er ein unvollständiges, un- oder missverständliches Vermögensverzeichnis ausgefüllt und hierzu die eidesstattliche Versicherung abgegeben, so hat er seine Verpflichtung noch nicht erfüllt. Es kann dann grundsätzlich von ihm verlangt werden, dass er erneut geladen wird, um seine Angaben klarzustellen oder zu ergänzen und auch die ergänzenden Angaben an Eides Statt zu versichern (*Schuschke/Walker*, ZPO, § 900 Rdnr. 44).

Es geht also darum, das noch nicht zu Ende geführte Offenbarungsverfahren durch eine auf Grund ergänzender Fragen erreichte Komplettierung des Verzeichnisses zu beenden (*Schuschke/Walker*, a. a. O., § 903 Rdnr. 2). Das aber bedeutet, dass von einer Nachbesserung nicht mehr gesprochen werden kann, wenn der **unmittelbare zeitliche Bezug** zu dem im Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erstellten Vermögensverzeichnis nicht mehr gegeben ist. Die Nachbesserung oder Ergänzungsversicherung steht – wie namentlich ableitbar – dafür, dass das erstellte Vermögensverzeichnis lückenhaft ist. Dies aber erkennt ein Gläubiger unmittelbar mit der Zuleitung des Verzeichnisses. Deshalb muss er auch unmittelbar diese Lücken rügen und eine Ergänzung oder Nachbesserung verlangen. Insofern sind nur zwei Fälle der berechtigten Nachbesserung denkbar:

1. Der Gläubiger hat am Termin beim Gerichtsvollzieher nicht teilgenommen und der Gerichtsvollzieher hat mangels konkreter Ergänzungsfragen den Schuldner nicht detailliert genug und seiner speziellen Situation angemessen befragt, oder der Gerichtsvollzieher hat die ihm vom abwesenden Gläubiger eingereichten Fragen nicht gestellt.

2. Der Gläubiger war im Termin anwesend. Der Gerichtsvollzieher hat aber Fragen des Gläubigers (insgesamt oder zum Teil) nicht zugelassen.

In diesen beiden Fallalternativen hat das Vollstreckungsgericht auf die Erinnerung des Gläubigers gemäß § 766 ZPO zu prüfen, ob die Fragen zulässig sind und bei Zulässigkeit den Gerichtsvollzieher anzuweisen, dem Schuldner in einem neuen Termin diese Fragen vorzuhalten. Es ist offensichtlich, dass dieser neue Termin in einem engen zeitlichen Bezug zu dem ersten Termin gemäß §§ 807, 900 ZPO steht. Rügt der Gläubiger dagegen nicht unmittelbar das ihm zugänglich gemachte Vermögensverzeichnis, erklärt er damit konkludent, dass er es für vollständig hält. Ihm bleibt dann nur noch die Möglichkeit, den Schuldner im Rahmen der besonderen Voraussetzungen gemäß § 903 ZPO zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu zwingen.

Es bedarf im vorliegenden Fall keiner näheren Ausführungen, dass die Gläubigerin nach einem zeitlichen Ablauf von fast zwei Jahren kein Rechtsschutzinteresse mehr an der begehrten Nachbesserung hat. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gläubigerin erst jetzt den Fragenkatalog eröffnet, den sie schon Ende des Jahres 2003 der Gerichtsvollzieherin hätte zuleiten können und müssen.

Da sich die Gläubigerin nicht mehr im kostenfreien Nachbesserungsverfahren befindet und befunden hat, ist die Kostennote der Gerichtsvollzieherin zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

§§ 836 Abs. 3 ZPO; 174 GVGA

Wurde in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Herausgabeanspruch der jeweiligen Kontoauszüge angeordnet, so kann der Gläubiger nur solche Kontoauszüge herausverlangen, aus denen sich ein positiver Abschlusssaldo ergibt.

AG Wuppertal, Beschl. v. 10. 5. 2006
– 443 M 13/06 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner und hatte in diesem Zusammenhang zwei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen diesen erwirkt, mit welchen unter anderem dessen Ansprüche aus einem Girovertrag bei der Deutschen Bank erfasst wurden. In dem genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss heißt es auszugsweise: „Der Anspruch auf Herausgabe der jeweiligen Kontoauszüge (ggf. in Kopie) sowohl durch den Drittschuldner als auch durch den Schuldner“.

Auf Grund eines anderen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hatte die zuständige Gerichtsvollzieherin bereits einmal Kontoauszüge bei dem Schuldner eingezogen und dem Gläubiger übergeben. Dies geschah auf gerichtliche Anweisung nach Gerichtsvollzieher-Erinnerung des Gläubigers. Die bereits eingezogenen Kontoauszüge bezogen sich damals auf die Zeit bis zum 30. September 2005. Mit

Antrag vom 14. Februar 2006 beauftragte der Gläubiger die Gerichtsvollzieherin erneut, nunmehr die Kontoauszüge für die Zeit ab dem 1. Oktober 2005 bei dem Schuldner wegzunehmen. Nur die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, nicht aber die zugrunde liegenden Titel waren dem Auftrag beigefügt.

Die Gerichtsvollzieherin lehnte dies ab und hat der Erinnerung auch nicht abgeholfen.

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Die von der Gerichtsvollzieherin vorgebrachten Bedenken werden von dem erkennenden Vollstreckungsrichter in einem Punkt geteilt: Zur Durchführung des Gläubigerauftrages hätte es auch des dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugrunde liegenden Titels bedurft.

Allerdings ist dem Gläubiger grundsätzlich Recht zu geben: Für die hier relevante Herausgabevollstreckung bildet der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst den primären und maßgeblichen Titel (wohl allgemeine Ansicht). Die ganz überwiegende Meinung fordert diesbezüglich jedoch entgegen der Rechtsauffassung des Gläubigers zusätzlich auch den zugrunde liegenden Ursprungstitel (vgl. ebenso *Musielak*, ZPO, 2. Aufl., § 836 Rdnr. 8; MüKo-*Smid*, § 836 Rdnr. 14; *Wieczorek/Schütze*, ZPO, 3. Aufl., § 836 Rdnr. 19; Stein/Jonas-*Brehm*, § 836 Rdnr. 15; Zöller-*Stöber*, § 836 Rdnr. 16; LG Limburg DGVZ 1975, 11; a. A. offenbar AG Bad Schwartau DGVZ 1981, 63: allein der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss reiche aus).

Dass der Gläubiger in seiner Erinnerung die Übersendung der Grundtitel unter Vorbehalt anbietet, ändert nichts, sondern würde allein künftige Aufträge betreffen.

Der vorliegende Fall bietet Anlass zu grundlegenden Ausführungen, insbesondere im Hinblick auf das jederzeit wiederholbare Begehren des Gläubigers auf Wegnahme von Kontoauszügen beim Schuldner.

Von dem oben dargelegten Punkt abgesehen folgt das Gericht den Einwänden der Gerichtsvollzieherin letztlich nicht. Die Verweigerung der Gerichtsvollzieherin erfolgte jedoch gleichwohl teilweise im Ergebnis zu Recht: Sämtliche Kontoauszüge kann der Gläubiger nämlich nicht erfolgreich verlangen.

A. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann eine echte Pfändung des Herausgabeanspruches (nämlich gegenüber einem Drittschuldner) überhaupt nicht wirksam erfolgen:

1. Der Bundesgerichtshof hatte mit Beschluss vom 18. Juli 2003 (NJW-RR 2003, 1555 f. = ZIP 2003, 1771) wiederholt, dass die Pfändung eines Hauptrechtes auch sämtliche unselbstständigen Nebenansprüche erfasst, auch den Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung des Schuldners gegenüber einem Kreditinstitut als Drittschuldner. Da ein entsprechender Hauptanspruch aus dem Girovertrag kein höchstpersönliches Recht sei, gelte dies auch für die automatisch mitgepfändeten unselbstständigen Nebenansprüche.

2. Mit Urteil vom 8. November 2005 (ZIP 2005, 2252 = NJW 2006, 217) hat der Bundesgerichtshof des Weiteren ausgeführt, dass aber der besondere Anspruch auf Herausgabe von Kontoauszügen ein selbstständiger Nebenanspruch sei. Dieser sei daher von einer Pfändung des Hauptanspruches nicht umfasst. Vielmehr sei speziell der Anspruch des Schuldners gegenüber einem Kreditinstitut auf Erteilung von Kontoauszügen sogar unpfändbar. Neben diversen weiteren Gründen führt der BGH hierzu aus: „Damit würde die Pfändung der Ansprüche aus dem Girokonto auf eine unzulässige, von der Zivilprozessordnung nicht vorgesehene Ausforschungspfändung hinauslaufen.“ (a. a. O.).

3. Auf Grund oben ausgeführter Gründe hätte ein Anspruch des Schuldners gegenüber der Drittschuldnerin nicht gepfändet werden können. Soweit sich eine entsprechende Formulierung trotzdem – und zu Unrecht – in beiden hier der Pfändung zugrunde liegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse befindet, ändert dies vorliegend nichts: Dies gilt schon deshalb, weil der Gläubiger mit seinem hier relevanten Auftrag nicht die Einziehung der Kontoauszüge bei der Drittschuldnerin, sondern die Wegnahme beim Schuldner selbst begehrt.

B. Die Berechtigung einer solchen Wegnahme bei dem Schuldner bestimmt sich daher nur nach der Vorschrift des § 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO. Die diesbezüglichen weiteren Bedenken der Gerichtsvollzieherin vermag das Gericht zwar nachzuvollziehen, vertritt diesbezüglich jedoch eine andere Rechtsauffassung:

1. Mit den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen wurden auch die künftigen Ansprüche des Schuldners aus dem Girokontenvertrag mit der Drittschuldnerin gepfändet. Dass diesbezüglich die genaue Kontonummer nicht genannt worden war, ist unschädlich. Girokonten werden nämlich bei Banken und Sparkassen als Namenskonten (nicht als Nummernkonten) geführt (vgl. BGH NJW 1982, 2193, 2195; LG Frankenthal RPfleger 1981, 445; LG Oldenburg JurBüro 1982, 620). Dies gut selbst dann, wenn der Schuldner mehrere Kontoverbindungen bei dem Drittschuldner unterhält (LG Oldenburg a. a. O.).

2. Auch die Pfändung künftigen Guthabens ist zulässig, wenn dies im Beschluss – wie hier – ausdrücklich angeordnet worden ist. Der zeitliche Abstand zwischen Pfändungszeitpunkt und späterem Rechnungsabschluss bzw. der späteren Guthabensentstehung hat keinen Einfluss auf die einmal begründete Bestimmbarkeit eines periodisch neu entstehenden Abschlusssaldos (vgl. bereits BGHZ 80, 172).

Infolgedessen spräche auch nichts dagegen, zukünftig weiterhin Kontoauszüge bei dem Schuldner einzuziehen: Soweit sich nämlich nach einer Pfändung Umstände ergeben, welche zu einer Änderung der erfassten Forderungshöhe führen, entsteht jedes Mal ein neuer Auskunftsanspruch des Gläubigers (*Stöber*, Forderungspfändung, Rdnr. 621 b m. w. N.). Dies gilt dann natürlich erst Recht, wenn die Forderungen – wie hier – erst überhaupt später zum Entstehen kommen. Aus dem gleichen Grunde können dann aber auch die für die (neu entstandenen) Forderungen maßgeblichen Urkunden herausverlangt werden. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Pfändung reicht.

3. Soweit die Gerichtsvollzieherin insoweit moniert, dass die von ihr im Wege der Hilfspfändung zu erlangenden Urkunden nicht genügend konkret benannt seien, folgt ihr das Gericht nicht: Wenn denn schon für eine wirksame Pfändung die Angabe einer Kontonummer nicht erforderlich ist (siehe dazu oben), ist dies hinsichtlich der Herausgabe von Kontoauszügen natürlich ebenfalls nicht notwendig.

Nun wurde zwar in den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht angegeben, auf welche Daten und Monate sich die zu pfändenden Kontoauszüge erstrecken sollen. Dies ist indes ebenfalls unschädlich. Der Gerichtsvollzieherin ist allerdings darin Recht zu geben, dass eine möglichst genaue Bezeichnung von Urkunden zu erfolgen hat. Dies ergibt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Zwangsvollstreckung – schließlich muss sich zweifelsfrei feststellen lassen, welche Forderung überhaupt geschuldet wird.

Hier handelt es sich aber um zukünftig erst noch entstehende, immer wieder gleichartige Urkunden – die Kontoauszüge werden in regelmäßigen Abständen erteilt. In solchen besonderen Fällen reicht es nach der Auffassung des erkennenden Vollstreckungsrichters aus, dies in allgemeiner Form in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufzunehmen. Es wäre letztlich bloße Förmelei, wenn man den Gläubiger zwingen würde, jedes Mal eine erneute Präzisierung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses herbeizuführen. Dies gilt zumindest dann, wenn – wie hier – den jeweiligen Urkunden auch ein gleichartiges Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt (vgl. ebenso beispielsweise zu Lohn- und Gehaltsabrechnungen *Stöber*, Forderungspfändung, Rdnr. 625 m. w. N.).

4. Abschließend weist das Gericht noch darauf hin, dass in den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen die Verpflichtung zur Rückgabe der Kontoauszüge hätte mit aufgenommen werden müssen: Der Gläubiger hat offenbar nur den pfändbaren Teil der Schuldneransprüche wirksam pfänden können. Bei einer Teilpfändung besteht aber eine nachträgliche Verpflichtung zur Rückgabe der Urkunden, was im Überweisungsbeschluss auszusprechen ist (etwa Stein/Jonas, § 836 Rdnr. 16 m. w. N.). Dies hindert jedoch nach der Auffassung des Gerichtes die Vollstreckung vorliegend nicht, weil der Schuldner entsprechende Vervollständigung beantragen kann (a. a. O.).

C. Allerdings kann bei zukünftigen Aufträgen des Gläubigers lediglich ein Teil der Kontoauszüge verlangt werden; eine vollständige Pfändung ist dem Gläubiger nicht zuzugestehen. Insoweit weicht das erkennende Vollstreckungsgericht nunmehr von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

1. Nach der hier maßgeblichen Vorschrift des § 836 Abs. 3 ZPO soll der Gläubiger vom Schuldner diejenigen Informationen und Urkunden erhalten, welche er zur (ggf. gerichtlichen) Geltendmachung der gepfändeten Forderung benötigt. Den Gläubiger ermächtigt die Überweisung zur Einziehung von allen im Recht des Schuldners begründeten, der Forderungsbefriedigung dienenden Maßnahmen. Dies kann ihm natürlich nur mit Hilfe des Schuldners gelingen, da der Gläubiger selbst über die Forderungen des Schuldners in aller Regel keine Kenntnis haben wird. Ohne dieses Unterstützung des Schuldners bliebe die Pfändung daher oftmals für den Gläubiger ohne Erfolg und daher sinnlos. Dies zu vermeiden stellt die Regelung des § 836 Abs. 3 ZPO sicher.

2. Fraglich ist allerdings, ob der Gläubiger nach diesen Grundsätzen der Kontoauszüge überhaupt bedarf. Bislang war daher in der Rechtsprechung und Literatur auch umstritten, ob Kontoauszüge überhaupt gepfändet werden können (dafür beispielsweise Stein/Jonas-*Brehm*, § 836 Rdnr. 14 in FN 32; AG Rendsburg NJW-RR 1987, 819; *Musielak*, § 836 Rdnr. 7; dagegen beispielsweise Baumbach/Lauterbach-*Hartmann*, § 836 Rdnr. 8; AG Göppingen DGVZ 1989, 29).

3. Nach der Auffassung des Gerichtes ist fortan zu differenzieren:

Auf Grund dieses Regelungszweckes kann der Gläubiger nur solche Kontoauszüge herausverlangen, aus welchen sich ein positives Abschluss-Saldo ergibt. Solche Kontoauszüge benötigt er für einen ggf. erforderlichen Gerichtsprozess. Mit Vorlage solcher dokumentierten Abschluss-Salden in einem Gerichtsverfahren kann er seine Ansprüche genügend verfolgen.

Auf sämtliche anderen Kontoauszüge und Teile hiervon ist der Gläubiger indessen nicht angewiesen. Dies ist maßgeblich. Im Gegenteil stellt deren Einziehung für den Gläubiger in erster Linie ein Mittel dar, mit welchem der Schuldner und dessen finanziellen Verhältnisse weitgehend überwacht und analysiert werden können. Dies muss das Gericht offenbar nicht weiter ausführen: Die namentliche Kenntnis sämtlicher Geschäftspartner des Schuldners und oftmals auch dessen privates Interessen- und Einkaufsverhalten wird durch den Inhalt von Kontoauszügen bloßgelegt.

Insoweit hat der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 8. November 2005 (siehe ganz oben, ZIP 2005, 2252 = NJW 2006, 217) bereits ausgeführt, dass eine Ausforschungspfändung von der Zivilprozessordnung nicht vorgesehen sei. Nach diesem Urteil sei eine Einziehung von Kontoauszügen zwar wohl möglich. Aus den gleichen Gründen des Urteils beschränkt sich die Pfändungsbefugnis des Gläubigers nach der Auffassung des erkennenden Vollstreckungsrichters jedoch nur auf solche Kontoauszüge bzw. Teile hiervon, welche für die gerichtliche Geltendmachung zwingend erforderlich sind – auf andere hingegen nicht.

Nach der Auffassung des erkennenden Gerichtes lässt sich der Begründung des Bundesgerichtshofes durch die hier dargelegte Differenzierung ausreichend Rechnung tragen. Sowohl Gläubiger als auch Schuldnerinteressen werden so genügend berücksichtigt.

4. Für den Gerichtsvollzieher bedeutet dies konkret: Er muss die beim Schuldner vorgefundenen Kontoauszüge danach durchgehen, ob in diesen ein zusammenfassender und positiver Saldobetrag von der Bank genannt wird. Genau diese Kontoauszüge sind zu pfänden, andere nicht.

§§ 735, 750 Abs. 1 ZPO; 66, 100 GVGA

Ein gegen einen nicht rechtsfähigen Verein ergangener Vollstreckungstitel ist für die Zwangsvollstreckung ausreichend, allerdings ist hierzu erforderlich, das zu vollstreckende Sondervermögen zu individualisieren.

AG Stendal, Beschl. v. 15. 2. 2006
– 71 M 445/05 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über eine Hauptforderung von 219,82 Euro erwirkt. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel abgelehnt, mit der Begründung der gegen einen nicht rechtskräftigen Verein gerichtete Titel lasse mangels einer namentlichen Bezeichnung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder nicht die Vertretungsverhältnisse erkennen. Es lasse sich auch nicht aus dem Titel entnehmen, ob der von der Gläubigerin letztlich als Vorstand benannte Herr … den Verein tatsächlich allein vertritt. Hiergegen hat die Gläubigerin unter dem 14. März 2005 gemäß § 766 Erinnerung eingelegt.

Die Erinnerung ist zulässig aber unbegründet.

Für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins ist ein gegen den Verein ergangenes Urteil bzw. hier Vollstreckungsbescheid ausreichend, § 735 ZPO. Auch ist es nicht unbedingt erforderlich, im Rahmen einer Klage die Vertretungsverhältnisse für die nicht selbst rechtsfähige Partei durch eine namentliche Bezeichnung des Vertreters offen zu legen. Indessen ist im Rahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich, das zu vollstreckende Sondervermögen zu individualisieren. Dies kann nicht durch eine nachträgliche Behauptung im Vollstreckungsverfahren erfolgen, wonach irgend eine natürliche Person nunmehr der Vorstand des Schuldners sein soll.

■ BUCHBESPRECHUNG

Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht

Herausgegeben von Dr. *Andreas Schmidt*, unter Mitwirkung von 26 weiteren Autoren, 2006, XXVII, 2356 Seiten, gebunden, 128,– Euro. ISBN 3-89655-208-2. ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Recklinghausen.

Das Gemeinschaftswerk von 27 Insolvenzpraktikern, hauptsächlich aus Gerichtsbarkeit und Insolvenzverwaltung, bietet neben einer Kommentierung der Paragraphen der InsO und teilweise auch anderer Vorschriften Handlungsanleitungen für verschiedene Verfahrensbeteiligte, zum Teil mit Mustern.

Die Autoren zeigen sich überaus meinungsfreudig, wobei sie ganz besonders mit ihrer auch durch die Wortwahl zum Ausdruck gebrachten Aversion gegen Praktiken öffentlich-rechtlicher Gläubiger vor und in Insolvenzverfahren nicht hinter dem Berg halten. Zu Recht weisen sie darauf hin, dass Insolvenzanträge z. B. von Sozialversicherungsträgern häufig hinter den gesetzlichen Erfordernissen zurückbleiben und dies von den Gerichten allzu leicht toleriert werde. Die Meinungsfreudigkeit der Bearbeiter wirkt sich auch auf die Auswahl der zitierten Literatur aus, die deutlich die der Kommentarmeinung Willkommene bevorzugt.

Eine etwas eingehendere Behandlung hätten die Vorschriften verdient, die das Verhältnis zwischen Einzelvollstreckung und Insolvenzverfahren regeln; insbesondere bei der so wichtigen Vorschrift von § 89 InsO ist Erweiterungs- und Verbesserungspotential für die nächste Auflage vorhanden.

Um so mehr Raum wird der Insolvenzanfechtung gewidmet, wobei sich der Kommentar der fragwürdigen einzelvollstreckungsfeindlichen Rechtsprechung des Neunten BGH-Senats kritiklos und vorbehaltlos anschließt und teilweise sogar noch darüber hinausgehen möchte.

Michel App, Strasbourg

Aus der Justizstatistik der Jahre 2003 und 2004 für die Bundesrepublik Deutschland

	2003	2004
Mahnverfahren	9 472 611	9 057 650
Zwangsvollstr.-aufträge an Gerichtsvollzieher	8 939 623	8 936 741
Vollstr.auftr. d. Justizbeh. an Gerichtsvollzieher	508 099	524 473
Verf. zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. § 758 a ZPO	202 697	179 946
Verf. zur Abnahme der eidesst.Versicherung	3 854 816	3 773 869
Abgegebene eidesstattliche Versicherungen	1 020 389	1 071 308
Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	654 211	680 865
Anträge auf Eröffnung des		
– Insolvenzverfahrens (o.Verf. nach § 304 InsO)	115 705	115 139
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (nach § 304 InsO)	44 358	61 909
– Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (Art. 102 Abs. 3 EGInsO)	48	151
Eröffnete		
– Insolvenzverfahren	43 175	44 609
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren	34 529	50 184
– Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht	8	20
– Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren)	30	4 138
– Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 299, 303 InsO)	620	2 846
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	87 190	91 846
Zwangsverwaltungen	38 458	38 273
Anzahl der bei Amtsgerichten Beschäftigten	53 456	52 921 [1)]
Wohnbevölkerung (in Tausend)	82 532	82 500

[1)] Die Zahlen der Beschäftigten beziehen sich auf die Jahre 2002 und 2003.

Quelle: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Reihe 2.1 der Fachserie 10 für die Berichtsjahre 2003 und 2004 sowie Übersichten in DGVZ 2004 und 2005, jeweils S. 143. Die entsprechenden Zahlen der Jahre 2002 und 2003 sind in der DGVZ 2005, S. 80 veröffentlicht.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Burgstaller, Alfred, Neumayr, Matthias, *„Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen“*. In: Österreichische Juristen-Zeitung. 2006, 5. S. 179–192.

Ehlenz, Hans-Dieter, *„Pfändungsschutz für Kindergeld bei Kontopfändung“*. In: Insolvenz & Vollstreckung. 2006, 2. S. 51–53.

Gebauer, Katharina, *„Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen“*. In: Neue Justiz. 2006, 3. S. 103–106.

Hergenräder, Carmen, *„Die korrekte Berechnung der Postentgeltpauschale“*. In: Anwaltsgebühren spezial. 2006, 2. S. 57–59.

Hezel, Stefan, *„Zwangsvollstreckung in Wertpapiere unter Beachtung der Grundsätze des Vollstreckungs- sowie des materiellen Rechts“*. In: Rpfleger. 2006, 3. S. 105–115.

Horst, Hans-Reinhold, *„Kostenminimierende Strategien bei der Räumungsvollstreckung von Mietwohnungen“*. In: MDR. 2006, 5. S. 249–252.

Rellermeyer, Klaus, *„Entwicklung des Insolvenzrechts in den Jahren 2003 bis 2005 – im Anschluss an den Beitrag in Rpfleger 2004, 149“*. In: Rpfleger. 2006, 3. S. 115–119.

Schuschke, Winfried, *„Lebensschutz contra Eigentumsgarantie – Zu den Grenzen des § 765 a ZPO in der Räumungsvollstreckung“*. In: NJW. 2006, 13. S. 874–877.

Spühler, Karl, *„Überschuldung – Zahlungsfähigkeit – Zahlungseinstellung“*. In: Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung. 2005. S. 197–203.

Stählin, Daniel, *„Die vollstreckbare öffentliche Urkunde – eine Ausländerin vor der Einbürgerung“*. In: Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung. 2005. S. 205–216.

Sujecki, Bartosz, *„Europäisches Mahnverfahren“*. In: Zeitschrift für europäisches Privatverfahren. 2006, 1. S. 124–148.

Thora, Cornelius Maria, *„Verbraucherinsolvenzstrafrecht – Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von verschuldeten Verbrauchern unter dem Regime der Insolvenzordnung“*. In: Ach, so ist das!. 2005. S. 305–314.

Völzmann-Stickelbrock, Barbara, *„Die Internet-Domain in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz“*. In: Markenrecht. 2006, 1. S. 2–10.

Werres, Stefan, *„Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung“*. In: DVBl. 2006, 3. S. 140–148.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de, zu richten. **Anzeigenaufträge** sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.